

An die Mitglieder
des Ausschusses für digitale Entwicklung und Mobilität

Köln, 26.11.2021
Herr Robrock
Stabstelle 60.10

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Mittwoch, 08.12.2021, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **4.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221 / 809 6011.

Bitte beachten Sie die Anlage für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 3. Sitzung vom 22.09.2021
3. Haushalt 2022/2023
 - 3.1. Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023
 - 3.2. Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral
 - 3.3. Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität
 - 3.4. Haushaltsanträge JobTicket

Beratungsgrundlage

**Antrag 15/37 CDU,
SPD E**

**Antrag 15/27
GRÜNE E**

**Antrag 15/36
GRÜNE E**

- | | | |
|--------|--|----------------------------------|
| 3.4.1. | Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket | Antrag 15/35
GRÜNE E |
| 3.4.2. | Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket | Antrag 15/38 Die Linke. E |
| 3.5. | Haushaltsentwurf 2022/2023
hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität
<u>Berichterstattung:</u> Landesrätin Hötte | 15/515/1 B |
| 4. | Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
<u>Berichterstattung:</u> Landesdirektorin Lubek | 15/300/1 K |
| 5. | Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
<u>Berichterstattung:</u> Landesrätin Hötte | 15/497 K |
| 6. | Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand
<u>Berichterstattung:</u> Erster Landesrat Limbach / Landesrat Janich | |
| 7. | Anfragen und Anträge | |
| 8. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 9. | Verschiedenes | |

Betriebsausschuss LVR-InfoKom
Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 10. | Änderung des Sondervermögens LVR-InfoKom
<u>Berichterstattung:</u> Geschäftsführer LVR-Infokom Dr. Weniger | 15/28 E |
| 11. | Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom
<u>Berichterstattung:</u> Geschäftsführer LVR-Infokom Dr. Weniger | 15/673 E |
| 12. | Verschiedenes | |

Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität
Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 13. | Niederschrift über die 3. Sitzung vom 22.09.2021 | |
| 14. | Bericht der Verwaltung zum Thema Ausbaustand der E-Mobilität im LVR
<u>Berichterstattung:</u> Landesrat Janich | 15/683 K |
| 15. | Vergabe Auftrag Multiprojektmanagement zur Umsetzung des Krankenhausukunftsgesetzes (KHZG) | 15/670/1 K |

16. Anfragen und Anträge

17. Verschiedenes

Betriebsausschuss LVR-InfoKom
Nichtöffentliche Sitzung

18. Dritter Quartalsbericht 2021 von LVR-InfoKom **15/677 K**
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-Infokom Dr.
Weniger

19. Erhöhung des Vergabevolumens in den Teilprojekten 2 bis **15/714 B**
6 des Projektes Krankenhauszukunftsgesetz von ca. 7,5
Mio. € brutto auf insgesamt ca. 12,7 Mio. € brutto
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-Infokom Dr.
Weniger

20. Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen **15/680 B**
sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem
Vergabewert von mehr als 300.000 EUR
(brutto)
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-Infokom Dr.
Weniger

21. Übersicht der Verhandlungsvergaben ohne **15/706 K**
Teilnahmewettbewerb von LVR-InfoKom ab einer
Auftragssumme von 10.000 EUR für den Zeitraum vom
20.08.2021 bis 09.11.2021 sowie der durchgeführten
Vergabeverfahren über 300.000 EUR (Brutto) im Zeitraum
vom 20.08.2021 bis 09.11.2021
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-Infokom Dr.
Weniger

22. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

B o s s

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand: 25.11.2021)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes ist eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen. Diese kann am Sitzplatz abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Vorbereitung auf die Sitzung

Unabhängig vom aktuellen 7-Tage-Inzidenzwert greift die 3-G-Regel. D.h. für die Teilnahme an der Sitzung gemäß der CoronaSchVO müssen Sie eines der „3-Gs“ (genesen, geimpft, getestet) nachweisen.

Eine kostenfreie Testmöglichkeit steht den Mitgliedern der Gremien

- montags, mittwochs und donnerstags jeweils ab 08:15 Uhr im Raum Niers im Horion-Haus und
- dienstags und freitags jeweils ab 08:00 Uhr im K8, Dr.-Simons-Str. 2

zur Verfügung.

Zusätzlich zu der bestehenden 3-G-Regel können Sie gerne einen Selbsttest vor Anreise zur Sitzung durchführen.

3. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie keines der „3-Gs“ nachweisen können,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen oder
- Sie einer Absonderungspflicht gem. § 4 CoronaEinreiseV unterliegen oder eine sonstige Quarantänepflicht besteht. Eine sonstige Quarantänepflicht kann sich insbesondere aus §§ 14 - 16 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW oder durch behördliche Anordnung ergeben.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 3. Sitzung des Ausschusses für digitale Entwicklung und Mobilität
am 22.09.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Boss, Frank (MdL)	Vorsitzender
Dr. Elster, Ralph	
Kipphardt, Guntmar	
Kleine, Jürgen	
Kühlwetter, Joachim	
Lünenschloss, Caroline	bis 10:20 Uhr
Einmahl, Rolf	für Madzirov M.A., Pavle
Stieber, Andreas-Paul	

SPD

Bausch, Manfred
Böll, Thomas
Brodrick, Helmut
Krupp, Ute
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kappel, Angelica-Maria
Rickes, Roland
vom Scheidt, Frank
Tietz-Latza, Alexander
Zimmermann, Thor-Geir

FDP

vom Berg, Joachim
Steffen, Alexander

AfD

Dick, Ralf

Die Linke.

Wienke, Gunda

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik

Gruppe FREIE WÄHLER

Dahlmann, Henrik

Verwaltung:

Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernent Janich, Marc

Koch, René
Frankeser, Karl-Heinz
Eichmüller, Thomas
Dr. Weniger, Wolfgang
Robrock, Andreas

Leiter Fachbereich 61
Leiter Fachbereich 62
Leiter Stabsstelle 60.10
Geschäftsführer LVR-InfoKom
Gremienbetreuung, Protokoll

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 11.06.2021
3. Haushaltsentwurf 2022/2023
hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität **15/515 B**
4. Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" **15/360 K**
5. Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand
6. Mobilität im LVR - Übersicht und Arbeitsprogramm des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation **15/508 B**
7. Einführung einer Mobilitätsapp zur Bildung von Fahrgemeinschaften innerhalb des LVR **15/529 K**
8. Anfragen und Anträge
- 8.1. Anfragen und Anträge der Fraktionen: LVR und Fahrdienstleistungen, Personenbeförderung **15/2 Die Linke. K**
- 8.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/2
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Beschlusskontrolle
11. Verschiedenes
12. Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken
- 12.1. Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken
hier: Dringlichkeitsentscheidung **15/399 K**
- 12.2. Einsatz der 1.500 iPads zielgerichtet für den mobilen Inhouse-Einsatz **15/16 AfD B**
13. Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom **15/501 B**
14. Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom **15/512 E**
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

16. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 11.06.2021
17. Beitritt des LVR als Gesellschafter zur Digitale Gesundheit **15/276 K**
gGmbH
18. Beschlusskontrolle
19. Anfragen und Anträge
20. Verschiedenes
21. Lagebericht 2020 von LVR-InfoKom **15/504 K**
22. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die **15/502 K**
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
2020 von LVR-InfoKom
23. Benennung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des **15/503 B**
Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 von LVR-
InfoKom
24. Zweiter Quartalsbericht 2021 von LVR-InfoKom **15/500 K**
25. Besetzung der Leitung der Abteilung Geschäftsprozess- **15/541 B**
Lösungen in der LVR-InfoKom
26. Übersicht der Verhandlungsvergaben ohne **15/358 K**
Teilnahmewettbewerb von LVR-InfoKom ab einer Summe
von 10.000 EUR für den Zeitraum vom 14.05.2021 bis
19.08.2021 sowie der durchgeführten Vergabeverfahren
über 300.000 EUR (Brutto) im Zeitraum vom 14.05.2021
bis 19.08.2021
27. Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen **15/357 B**
sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem
Vergabewert von mehr als 300.000 EUR
(brutto)
28. Beschlusskontrolle
29. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 11:06 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 11:43 Uhr
Ende der Sitzung: 11:43 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität, **Herr Boss**, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder sowie die Vertreter*innen der Verwaltung.

Punkt 2

Niederschrift über die 2. Sitzung vom 11.06.2021

Die Niederschrift über die 2. Sitzung vom 11.06.2021 wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 3

Haushaltsentwurf 2022/2023

hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

Vorlage Nr. 15/515

Der **Vorsitzende** stellt im Einvernehmen mit dem Ausschuss fest, die Vorlage bzw. den Haushaltsentwurf 2022/2023 als eingebracht zu betrachten und die Beratung und Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Punkt 4

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass"

Vorlage Nr. 15/360

Herr Janich verweist auf den Beschluss der letzten Landschaftsversammlung zur Einführung eines Webportals zur integrierten Beratung mit dem Schwerpunkt, den niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten des LVR und seiner Kooperationspartner zu gewährleisten. Mit dem LVR-Beratungskompass sei beabsichtigt, nicht nur technische, sondern auch soziale Barrieren zu überwinden. Es gehe darum, ein neues Selbstverständnis, bspw. bei der Frage der Terminvereinbarung, im Verband einzuführen.

Herr Eichmüller weist darauf hin, dass die Projekte zur sozialräumlichen Erprobung sich in den LVR-Dezernaten 4, 5, 7 und 8 in der Umsetzung befänden. Ziel des LVR-Beratungskompass als Webportal sei es, die rat- und hilfesuchenden Bürger*innen mit möglichst wenig Klicks auf die Beratungsangebote zu lenken, die mutmaßlich den vermittelten Bedarf am besten decken können. Im Anschluss präsentiert er die zahlreichen Facetten des LVR-Beratungskompass.

Herr Boss zeigt sich beeindruckt vom LVR-Beratungskompass und der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten. Er fragt nach dem Umsetzungszeitraum sowie der zukünftigen Pflege der Daten. **Herr Eichmüller** erwidert, dass die Koordination des Beratungskompasses eine stetige Aufgabe im LVR-Dezernat 6 sei und hier, aber auch in den übrigen LVR-Dezernaten eine Herausforderung darstelle. Weiterhin werde jedoch auch an technischen Lösungen zur weiteren Unterstützung gearbeitet. Die Herstellung dieses Angebots habe insgesamt 1,5 Jahre gedauert.

Herr Prof. Dr. Rolle fragt nach weiterführenden Informationen zu den ausgespielten Beratungsstellen, während **Herr Böll** sich die weitere Einbindung von betroffenen User*innen in die Weiterentwicklung des LVR-Beratungskompass wünscht. **Frau Wienke** weist auf die Vorstellung des LVR-Beratungskompass im Inklusionsausschuss und den dortigen Wunsch nach Gebärdensprachenvideos hin. **Frau Kappel** interessiert sich für den Zeitpunkt der Einbindung von User*innen.

Herr Janich betont die Lebendigkeit des Produktes und die stetige Weiterentwicklung. Der LVR-Beratungskompass bedeute auch ein Paradigmenwechsel im LVR und benötige eine Begleitung dieser Veränderung. Er werde zum Beispiel ebenfalls das Eingangsportale für die Digitalisierung von Antragsprozessen nach dem OZG sein. Man werde wie bisher schon praktiziert auch weiterhin User*innen in die Entwicklung einbeziehen. Die Einbeziehung von User*innen von Beginn des Projektes über die verschiedenen Projektphasen habe sich mehr als bewährt.

Herr Eichmüller ergänzt, es sei möglich weiterführende Informationen zu den Beratungsstellen einzupflegen, an denen mit den Beratungsstellen gearbeitet werde. Ein Feedback sei bspw. über eine Funktion im LVR-Beratungskompass möglich. Man werde weiterhin mit Verbänden, Klient*innen usw. zusammenarbeiten.

Durch **Frau Krupp** wird darauf hingewiesen, dass teilweise viele Mitarbeitende als Ansprechpartner*innen ausgespielt würden. **Herr Eichmüller** stellt die weitere Verfeinerung der Informationen in Aussicht.

Der Entwicklungsstand der beiden LVR-Projekte zur Integrierten Beratung wird gemäß Vorlage Nr. 15/360 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand

Herr Limbach stellt die aktuellen Fragestellungen rund um die Corona-Arbeitsschutzverordnung sowie das Angebot von Gripeschutzimpfungen dar. Insgesamt bestehe keine generelle Auskunftspflicht der Mitarbeitenden zum Impfstatus. Weiterhin werde die Heim- und Telearbeit von den Mitarbeitenden prioritär wahrgenommen. Die Information über die Covid-19 Impfung werde im LVR ebenfalls weiter vorangetrieben.

Als weitere Folge aus den aktuellen Arbeitsbedingungen habe man die Verhandlung mit dem GPR zum Thema Dienstvereinbarung Mobile Arbeit aufgenommen und bereits sechs Sitzungen abgehalten.

Herr Janich beschreibt die aktuellen Prozesse rund um die Beschaffung und den Rollout zur Verwirklichung des Mobilens Arbeitens. Man sei jedoch auf Lieferketten angewiesen und wisse nicht ganz genau, wann die einzelnen Bereiche des LVR mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden können. Mit den neuen Endgeräten werde eine flexible Nutzung im Präsenzbetrieb am Arbeitsplatz und mobil, z.B. im Homeoffice angestrebt. Die konzeptionellen Vorarbeiten dazu laufen bereits. Momentan benutzen Mitarbeitende oftmals private Endgeräte in der Tele- und Heimarbeit, was teilweise zu Problemen bspw. in der Benutzung von Videokonferenzen führe.

Punkt 6

Mobilität im LVR - Übersicht und Arbeitsprogramm des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation Vorlage Nr. 15/508

Herr Janich führt in die Vorlage zur Mobilität, deren Handlungsfelder sowie die im Verband dazu identifizierten Schnittstellen ein. Er weist darüber hinaus auf die Zielrichtungen des Arbeitsprogramms, wie z.B. Mobilität und Inklusion hin. Da Mobilität als ein zentrales Bedürfnis zu verstehen sei, stellt er die Frage von Mobilität und Verwirklichung von Inklusion in den Mittelpunkt der Darstellung.

Herr Koch stellt im Folgenden die Eckpunkte der Vorlage als Präsentation vor. Die Präsentation wird der Niederschrift beigelegt. Es geht darum, die Bedarfe nach Mobilität und das Angebot im Verband bestmöglich aufeinander abzustimmen und durch die Entwicklung eines digitalen Steuerungsinstruments die Mobilitätsangebote besser zu vernetzen. Im Fokus stünden

- Vermeidung von unnötiger Mobilität
- Verkehre sollen auf nachhaltige Mobilitätsträger verlagert werden
- Verbesserung von Mobilitätsangeboten durch klimafreundliche Verkehrsträger und vernetzter Mobilität

Frau Wienke weist darauf hin, dass die Aufgabe des Dezernates die Betrachtung der Mobilität für den ganzen LVR sei. Für sie sei bspw. der Personenverkehr zu den LVR-Förderschulen nicht inklusiv genug und müsse weiterentwickelt werden.

Herr Böll verweist bei der Beförderung von Schüler*innen auf die Zuständigkeit des Schulausschusses. Er lobt die Vorlage und stellt das große Aufgabenvolumen des Dezernates heraus. Es wird darum gebeten, die zukünftige Vorlage „Mobilität und Inklusion“ vorzuziehen.

Herr Janich erwidert, dass die Schnittstellen zu den anderen Dezernaten beachtet und die Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse bei der Konzeption berücksichtigt werden. Man befinde sich dort im stetigen Austausch, um für die Bürger*innen das jeweils passende Angebot zu finden. Weiterhin werde man eine Vorlage zur „Mobilität und Inklusion“ in einen der nächsten Ausschussläufe geben.

Herr Einmahl stellt zum Abschluss der Diskussion den zentralen Punkt „Mobilität als zentrale Voraussetzung für die inklusive Gesellschaft“ heraus, bevor **Herr Boss** noch ein Benchmarking im Bereich der Mobilität anregt. Dieses wird durch **Herrn Koch** zugesagt.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Das vorliegende Arbeitsprogramm wird als Handlungsgrundlage für das Themenfeld Mobilität des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation gem. Vorlage Nr. 15/508 beschlossen.

Punkt 7

Einführung einer Mobilitätsapp zur Bildung von Fahrgemeinschaften innerhalb des LVR

Vorlage Nr. 15/529

Herr Janich stellt die goFLUX-App als erstes Mittel zur digitalisierten Mobilität vor. Es gehe um die Vermeidung von Individualverkehr, um Reduktion von Mobilitätsströmen und die Verbesserung der Parkraumbewirtschaftung.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Anfragen und Anträge

Punkt 8.1

Anfragen und Anträge der Fraktionen: LVR und Fahrdienstleistungen, Personenbeförderung

Anfrage Nr. 15/2 Die Linke.

Herr Boss weist darauf hin, dass eine Anfrage lediglich zur Kenntnis genommen werden können. Mit dem Vorlegen der Anfrage sei die Anfrage somit zu Kenntnis genommen und werde von der Verwaltung beantwortet.

Frau Wienke wünscht, die Beantwortung der Anfrage „15/2 Die Linke“ in alle Ausschüsse einzubringen. **Herr Limbach** ergänzt, dass die Anfrage nach der Beantwortung durch die Verwaltung im üblichen Verfahren allen Fraktionen zur Verfügung gestellt werde.

Punkt 8.2

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/2

Es findet keine Aussprache statt.

Punkt 9

Bericht aus der Verwaltung

Herr Janich und **Herr Koch** berichten aus dem Modellprojekt „Digitale Ausschusssitzung“ des Landes NRW. Man erfasse momentan die Anforderungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen. Ende November solle ein Kriterienkatalog zur Einführung dieser Gremiensitzungen vorliegen.

Punkt 10

Beschlusskontrolle

Es findet keine Aussprache statt.

Punkt 11
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 12
Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken

Punkt 12.1
Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken
hier: Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage Nr. 15/399

Die Dringlichkeitsentscheidung zur Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken wird gemäß Vorlage Nr. 15/399 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12.2
Einsatz der 1.500 iPads zielgerichtet für den mobilen Inhouse-Einsatz
Antrag Nr. 15/16 AfD

Herr Dr. Elster weist auf die zeitliche Abfolge zwischen der erfolgten Dringlichkeitsentscheidung (15/399) und dem Antrag 15/16 der AfD-Fraktion hin. Danach sei dem Antrag aufgrund der bereits erfolgten Entscheidung die Grundlage entzogen.

Der Vorsitzende des Ausschusses regt daher an, den Antrag von der Tagesordnung zu streichen. **Herr Dick** bittet um Abstimmung zum Antrag 15/16.

Der Antrag wird **mehrheitlich** gegen die Stimme der AfD-Fraktion **abgelehnt**.

Punkt 13
Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 15/501

Der Ausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität als Betriebsausschuss von LVR-InfoKom nimmt den Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom gem. Vorlage Nr. 15/501 zur Kenntnis.

2. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:

2.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 26.162,21 € zu.

2.2 Die Landschaftsversammlung stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 50.134.322,74 € und einem Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € fest.

2.3 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 26.162,21 € mit dem Bilanzverlust aus den Vorjahren von 1.100.324,95 € zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzgewinn von 186.605,50 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

3. Der Betriebsleitung des Betriebes LVR-InfoKom wird gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 14

Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom

Vorlage Nr. 15/512

Der **Vorsitzende** stellt im Einvernehmen mit dem Ausschuss fest, die Vorlage bzw. den Wirtschaftsplanentwurf 2022 als eingebracht zu betrachten und die Beratung und Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Punkt 15

Verschiedenes

Herr Dr. Weniger informiert über eine Satzungsänderung bei der Genossenschaft „govdigital“, bei der ein jährlicher Beitrag pro Mitglied in Höhe von 30.000€ eingebracht werden soll. Zuständig für den Beschluss sei der Landschaftsausschuss. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität werde im Anschluss informiert.

Köln, 12.11.2021

Der Vorsitzende

B o s s

Köln,

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

J a n i c h

Köln,

Geschäftsführer
LVR-InfoKom

D r . W e n i g e r

Mobilität im LVR neu gedacht

Mobilität vernetzt, inklusiv und innovativ gestalten

Köln, 22.09.2021

René Koch



Entwicklung des Mobilitätsmanagements zu einem digitalen und nachhaltigen Steuerungsinstrument

Mobilität verstärkt vernetzt, inklusiv und innovativ betrachten



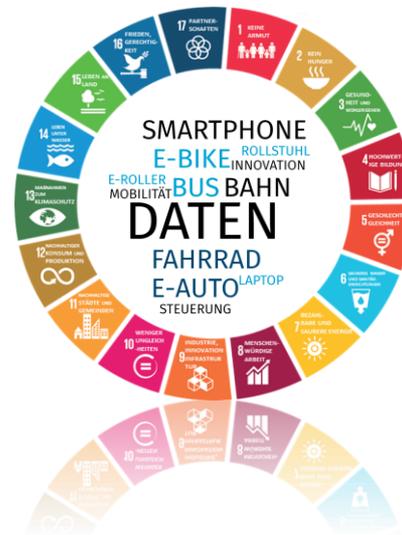
Entwicklung des Mobilitätsmanagements zu einem digitalen und nachhaltigen Steuerungsinstrument

Mobilität verstärkt vernetzt, inklusiv und innovativ betrachten

- Mobilitätsmanagement als digital nachhaltiges Steuerungsinstrument
- Mobilitätsbedürfnisse im Verband bestmöglich gestalten
 - nicht notwendige Mobilität durch moderne Informations- und Kommunikationsangebote verhindern
 - Verkehre auf nachhaltige Mobilitätsträger verlagern
 - Mobilitätsangebote durch Einsatz neuer klimafreundlicher Verkehrsträger und vernetzter Informationsangebote verbessern

Datengestützte Kombination und Nutzung unterschiedlicher Mobilitäts Optionen ohne isolierte Betrachtung

Digitale Lösungen, um der Mobilitätsnachfrage bestmöglich zu begegnen



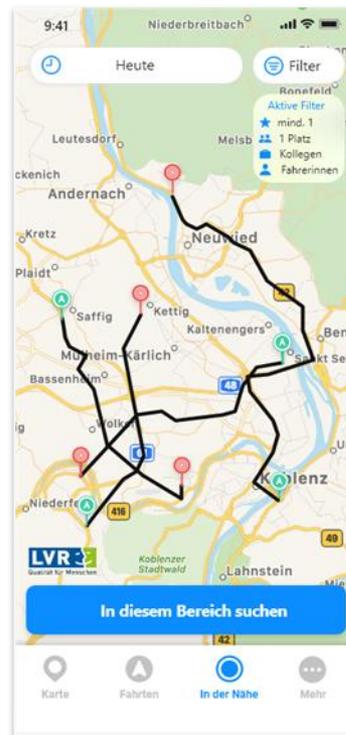
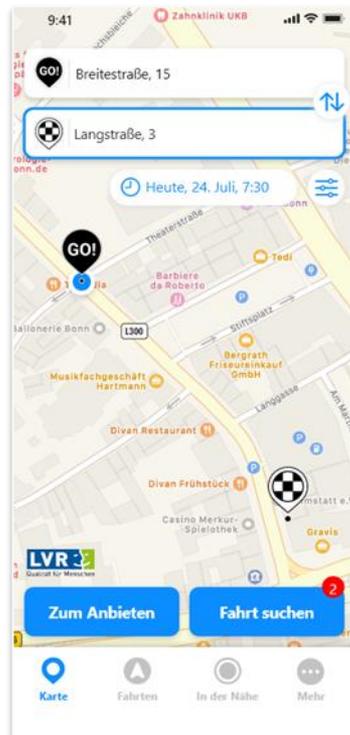
Datengestützte Kombination und Nutzung unterschiedlicher Mobilitäts Optionen ohne isolierte Betrachtung

Digitale Lösungen, um der Mobilitätsnachfrage bestmöglich zu begegnen

- Nutzung unterschiedlicher Mobilitätsträger digital gestützt vereinfachen
- individuellem Bedürfnis nach Mobilität bestmöglich begegnen
- datengestützte Kombination und Nutzung innovativer Informationsangebote
- Planung von Mobilitätsbedarfen mit Apps und Webportalen vereinfachen

Bildung von Fahrgemeinschaften zur aktiven Verringerung von Emissionen und Individualverkehren auf Pendelstrecken

Gestiegene Komplexität mit innovativen Informationsangeboten überwinden



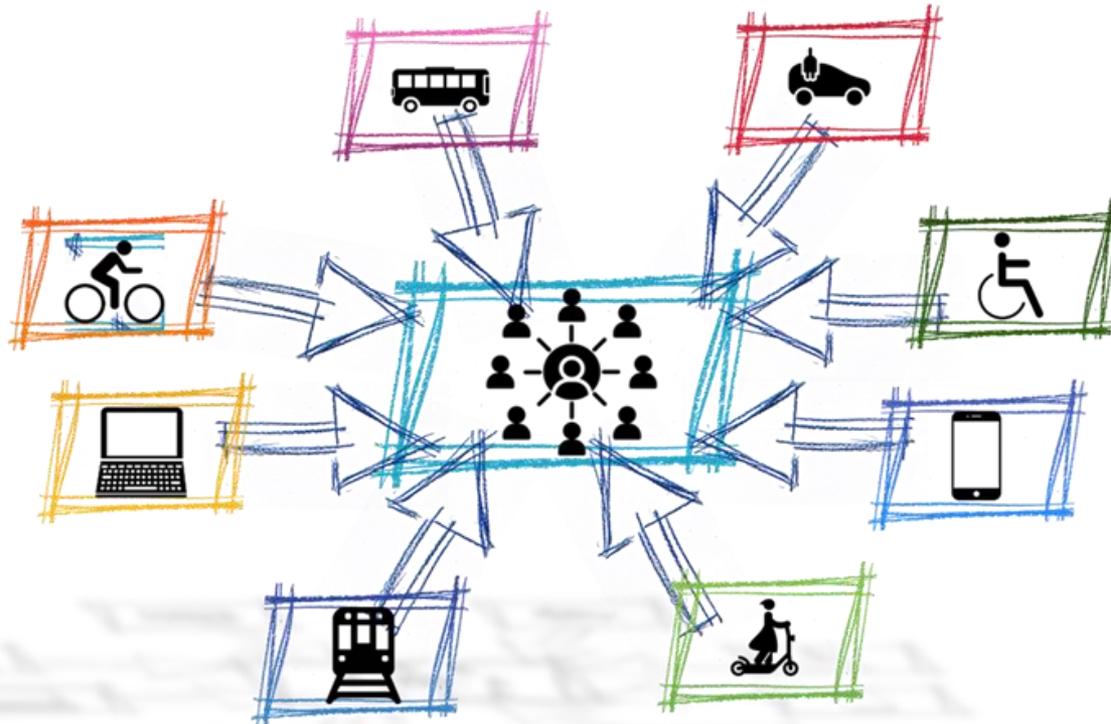
Bildung von Fahrgemeinschaften zur aktiven Verringerung von Emissionen und Individualverkehren auf Pendelstrecken

Gestiegene Komplexität mit innovativen Informationsangeboten überwinden

- Bildung von Fahrgemeinschaften zur aktiven Verringerung von Emissionen und Individualverkehren auf Pendelstrecken unter den Mitarbeitenden des LVR
- gestiegene Komplexität durch Ausweitung des zeit- und ortsflexiblen Arbeitens erschwert die Koordination von Fahrgemeinschaften
- Beitrag zum Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) sowie den nationalen und globalen Nachhaltigkeitszielen
 - Kompensation von 302.671 km entspricht Einsparung von 97,4 t CO₂
 - Pflanzung von Bäumen durch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Durch datenbasierte Mobilitätssteuerung die LVR-Angebote einer ökonomischeren Nutzung zuführen

Alternative Mobilitätsträger und Innovationen im Mobilitätsbereich mitdenken



Durch datenbasierte Mobilitätssteuerung die LVR-Angebote einer ökonomischeren Nutzung zuführen

Alternative Mobilitätsträger und Innovationen im Mobilitätsbereich mitdenken

- datenbasierte Mobilitätssteuerung als Grundlage eines modernen Flottenmanagements
- Innovationen im Bereich der Telematikdienste einführen
 - Zugang, Reservierung und Buchung
 - Nutzungsdaten
 - Treibhausgasemission
- neue Lösungen für das Parkraummanagement sowie ein Betreibermanagement für die Ladesäuleninfrastruktur in die zukünftige Mobilitätssteuerung integrieren

Mobilität als zentrale Voraussetzung für die Inklusive Gesellschaft denken

Zugangsbarrieren von physikalischen und virtuellen Angeboten senken



Mobilität als zentrale Voraussetzung für die Inklusive Gesellschaft denken

Zugangsbarrieren von physischen und virtuellen Angeboten senken

- Menschen mit und ohne Behinderung nicht durch Zugangsbarrieren ausgrenzen
- Mobilität als Voraussetzung für die Inklusive Gesellschaft und zur Überwindung räumlicher Distanzen gemäß
 - LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“
 - UN-Behindertenrechtskonvention
 - UN-Nachhaltigkeitsziele
- Berufs- und Pendelverkehre über orts- und zeitflexiblen Arbeitszeitmodelle sowie Nutzung barrierefreier Mobilitätsangebote im Bereich digital vernetzter Angebote senken

Digitalisierung und Innovationen im Mobilitätsbereich beeinflussen das Mobilitätsbedürfnis maßgeblich

„Mit vernetzten Daten, smarter Steuerung und technischen Innovationen wird eine zukunftsorientierte, barrierefreie und emissionsarme Mobilität erreicht“



Digitalisierung und Innovationen im Mobilitätsbereich beeinflussen das Mobilitätsbedürfnis maßgeblich

„Mit vernetzten Daten, smarterer Steuerung und technischen Innovationen wird eine zukunftsorientierte, barrierefreie und emissionsarme Mobilität erreicht“

Neue digital gestützte Mobilitätsangebote helfen dabei, Mobilitätsbedürfnisse maßgeblich zu senken.

- Optimierte Bewertung der Mobilitätsträger durch die Nutzer*innen
- Barrierefreie und gleichberechtigter Zugang zur Mobilität
- Grundlage eines integrierten und nachhaltigen Mobilitätskonzepts

TOP 3 Haushalt 2022/2023



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/37

öffentlich

Datum: 05.11.2021
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss

Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

1

2

3

4

5

Haushaltsbegleitbeschluss

6

7

zum Haushalt 2022/2023

8

9

10

CDU/SPD-Fraktion

11

in der

12

Landschaftsversammlung Rheinland

13

14

15

16		
17		
18	Präambel	Seitenzahl
19		
20		
21	Handlungsschwerpunkt I	
22	Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen	4
23		
24		
25	Handlungsschwerpunkt II	
26	Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern	4
27		
28		
29	Handlungsschwerpunkt III	
30	Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität	6
31		
32	Handlungsschwerpunkt IV	
33	Bauen und Umwelt	9
34		
35		
36	Handlungsschwerpunkt V	
37	Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"	11
38		
39		
40	Handlungsschwerpunkt VI	
41	Jugend	11
42		
43		
44	Handlungsschwerpunkt VII	
45	Soziales und Inklusion	13
46		
47		
48	Handlungsschwerpunkt VIII	
49	Schule	15
50		
51		
52	Handlungsschwerpunkt IX	
53	Gesundheit und HPH	16
54		
55		
56	Handlungsschwerpunkt X	
57	Kultur	18
58		
59		

Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110

Präambel

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.

Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!

Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer Förderinitiativen stehen.

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.
2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.
3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.
4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über

111 ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt
112 dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe
113 und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn
114 Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern
115 und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.
116

117 Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das
118 Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere
119 Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.
120

121

122 **Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"**

123 **Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften**

124

125 Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen
126 und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.
127

128 Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die
129 Mitgliedskörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-
130 Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften
131 Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der
132 Umlagesatz möglichst stabil sein.

133 Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen
134 Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der
135 Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und - soweit möglich -
136 auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.

137 Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent
138 umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial
139 hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitativ und
140 wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

141

142 Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies
143 immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns
144 anvertrauten Menschen im Rheinland.
145

146

147

147 **Handlungsschwerpunkt II**

148 **Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern**

149

150 Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei
151 den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere
152 Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die ein
153 Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen
154 dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger*innen im Rheinland
155 dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag „Die Krise als Chance
156 nutzen“ eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die
157 Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der
158 Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven
159 Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.
160

161

162 Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten
163 Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für
164 die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die
165 Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die
166 Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert
167 darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten
168 Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für
169 Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll
170 dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-
171 Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der
172 Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte,
173 einen Sachstand beinhalten.

174
175 Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte
176 Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der
177 Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-
178 Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der
179 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form
180 der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger
181 persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die
182 veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung
183 wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen
184 Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden,
185 wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-
186 Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche
187 Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche
188 Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden,
189 sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die
190 Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten
191 Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein
192 wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle
193 Leistungserbringung des LVR bleiben.

194
195 Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden
196 Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

- 197
- 198 • Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in
 - 199 seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
 - 200 • Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und
 - 201 ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale
 - 202 Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der
 - 203 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
 - 204 • Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch
 - 205 Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
 - 206 • Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
 - 207 • Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für
 - 208 Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
 - 209 • Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um
 - 210 zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
 - 211 • Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei
 - 212 ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- 213 • Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von
214 Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei
215 weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?
216 • Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die
217 Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich?
218 Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und
219 privaten/persönlichen Situation ergeben sich?
220 • Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von
221 Auszubildenden zu gewährleisten.

222

223 Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

224 Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und
225 Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich
226 beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und
227 Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese
228 sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des
229 Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden
230 Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine
231 Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer
232 Gripeschutzimpfung am Dienort, die regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
233 jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

234

235 Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

236 Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und
237 den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher
238 Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise
239 allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der
240 konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im
241 Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und
242 Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein
243 Konzept zur Gewinnung und LVR-spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese
244 Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das
245 Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des
246 Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.
247 Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

248

249

250 **Handlungsschwerpunkt III**

251 **Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität**

252

253 Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität
254 zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des
255 Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die
256 Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus
257 resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der
258 Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

259

260 Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei
261 besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie
262 passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in
263 einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz „Qualität für Menschen“

264 handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und
265 Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des
266 LVR erhalten.

267
268 Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen
269 Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv
270 zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der
271 Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden.
272 Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch „analoge“ Wege offen zu halten, eine
273 zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen „zurück zu lassen“. Insoweit müssen
274 Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen
275 oder gar diskriminierend wirken.

276
277 Digitalisierungslabor
278 Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und
279 Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende
280 Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur
281 Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche
282 Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale
283 Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem
284 solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der
285 Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das
286 Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch
287 Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR
288 sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den
289 Mitgliedskörperschaften einbringen.

290
291 Strukturiertes digitales Wissensmanagement
292 Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des
293 LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu
294 gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und kann nur durch ein strukturiertes
295 digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset
296 als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den
297 Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales
298 Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts,
299 Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung
300 betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte
301 und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu
302 stellen.

303
304 Diskriminierungsfreie Digitalisierung
305 Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind
306 Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch
307 die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort
308 „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren
309 und zu beheben und damit dem Grundsatz „Vielfalt und Gerechtigkeit“ Rechnung zu
310 tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit
311 zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen,
312 wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und
313 Mitarbeitern.

314 Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote
315 (siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

316 Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache -
317 auch immer noch ein „analoger“ Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die
318 Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie
319 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B.
320 doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung
321 durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

322

323 In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und
324 inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben
325 Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den
326 LVR begegnet werden kann.

327

328 Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

329 Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate
330 der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch
331 den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog.
332 Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der „Ort“ der Zusammenarbeit und der
333 Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des
334 Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene
335 Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in
336 einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu
337 nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als
338 einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt
339 mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den
340 Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen
341 sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um
342 entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

343

344 Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

345 Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in
346 Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel
347 mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art
348 und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind
349 daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung
350 sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen.
351 Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge,
352 motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz
353 etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen
354 digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und
355 Nutzungsszenarien betrachtet werden.

356 Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes
357 Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen
358 datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der
359 Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den
360 Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-
361 Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes
362 Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale
363 Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie
364 Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein
365 alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand,
366 die Fahrzeugart (E-Fahrzeug...). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur
367 Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

368 schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig
369 bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren
370 vermeiden.

371

372

373 **Handlungsschwerpunkt IV**

374 **Bauen und Umwelt**

375

376 Nachhaltiges Bauen

377 Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse,
378 langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den
379 vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die
380 Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR
381 regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am
382 Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der
383 von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.

384 Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.

385 Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu
386 später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die
387 Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des
388 Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.

389 Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen
390 Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher
391 Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle
392 Gebäude des LVR.

393 Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.

394 Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die
395 Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des „Cradle to Cradle“
396 (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.

397 Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter
398 haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

399

400 Umsetzung Klimaschutzkonzept

401 Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele
402 zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu
403 kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten
404 Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.
405 Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die
406 Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden
407 Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen
408 Strategien.

409

410 Klimaneutralität im LVR

411 Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses
412 Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045
413 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte
414 Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.

415 Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des
416 LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten
417 wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der
418 Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

419 Ein wichtiger Meilenstein zur CO₂-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in
420 einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die
421 hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als
422 unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu
423 schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich
424 daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.
425 Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation
426 von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative
427 Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch
428 Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und
429 womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst
430 großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die
431 Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und
432 Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer
433 deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen
434 Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden.
435 Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch
436 nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung
437 vorhandener Gebäude ersetzt werden können!
438 Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives
439 Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem
440 kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der
441 Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem
442 Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr
443 entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der
444 Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen
445 und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein
446 entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

447

448 Berücksichtigung regionaler Produkte

449 In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um
450 Lieferverkehre zu vermeiden.

451 LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden,
452 ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".

453 Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-
454 Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.

455 Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche
456 Kooperationen zu entwickeln.

457

458 EMAS-Zertifizierung

459 Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-
460 Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in
461 den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von
462 Ressourcen weiter zu etablieren.

463

464 Abfallvermeidung

465 Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an
466 Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten
467 Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten
468 verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten
469 Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss
470 hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

471 Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes
472 Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der
473 Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven-
474 Werkstatt durchgeführt werden.

475

476

477 **Handlungsschwerpunkt V**

478 **Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"**

479

480 Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen

481 Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen.

482 Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen

483 Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit

484 Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese

485 Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von

486 Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser

487 Personengruppe zugeschnitten sind.

488 Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot

489 für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem

490 Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers

491 werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

492

493 Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten

494 entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von

495 Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und

496 Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn

497 ermöglicht.

498 Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein

499 vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen

500 für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein

501 inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn

502 durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

503

504 Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit

505 der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die

506 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den

507 städtischen Regionen.

508

509

510 **Handlungsschwerpunkt VI**

511 **Jugend**

512

513 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken

514 Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen

515 Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und

516 Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie

517 spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus

518 bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit

519 Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch

520 erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen

521 Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim

522 Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit

523 Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen
524 Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese
525 Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag
526 zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die
527 Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000
528 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der
529 zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen
530 andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung
531 gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die
532 die Mittel nicht ausreichen.

533

534 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des 535 Bundesteilhabegesetzes

536 Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
537 führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine
538 genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden
539 Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein.
540 Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche
541 Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die
542 große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige
543 personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu
544 erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des
545 Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend
546 erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).
547 Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfangreiche Qualifizierungs- und
548 Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende
549 Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu
550 Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

551

552 Fachkräftemangel entgegenwirken

553 Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen
554 bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch
555 den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch
556 auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das
557 Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel
558 noch einmal verschärfen.

559 Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg – wenn
560 möglich – zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die
561 erforderlichen Fachkräfte anbieten.

562 Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine
563 Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und
564 Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.

565 Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter
566 Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer
567 Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten
568 und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.

569 Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit
570 der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule
571 (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür
572 Empfehlungen erarbeiten soll.

573

574 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen

575 Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-
576 Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung
577 durchführen.

578 Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit
579 Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie
580 für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung
581 bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der
582 Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.

583

584

585 **Handlungsschwerpunkt VII**

586 **Soziales + Inklusion**

587

588 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX
589 ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild
590 implementieren

591 Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung
592 beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.
593 Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und
594 Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.

595 Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes
596 statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.

597 Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus
598 (Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.

599 Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.

600

601 Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und
602 perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.

603 Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll
604 verstärkt und zertifiziert werden.

605 Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst
606 werden.

607

608 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen

609 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der
610 WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der
611 betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf,
612 Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung
613 betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.

614 Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit
615 Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.

616 Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit „anderen
617 Anbietern“ modellhaft gefördert werden kann.

618

619 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit
620 hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen

621 Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte.
622 Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker
623 und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu
624 unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das
625 Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.

626 Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven
627 Gewaltschutz hinwirken.

628
629 Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die
630 Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen,
631 fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative
632 gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu
633 tragen.

634 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger

635 Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in
636 hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und
637 Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu
638 können.

640 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B.
641 durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten
642 und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's
643 und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich
644 infrastrukturell digitaler aufzustellen.

645 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung 646 inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit

647 Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen
648 Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR
649 und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive
650 Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.
651 Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und
652 insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5
653 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

654
655
656 Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen
657 Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.
658 Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte
659 in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der
660 Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.
661 Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.
662 Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren
663 Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende
664 Initiativen ergriffen werden.

665
666 Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit
667 Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine
668 Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für
669 Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen
670 Nachsorge.

671 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion

672 Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung,
673 dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr
674 zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen
675 deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:
676

677 In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen
678 mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die
679 Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.
680 Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der
681 unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese
682 Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für
683 diesen Besuch wollen wir sicherstellen.

684 Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am
685 Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen
686 des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von
687 Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil
688 der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen
689 mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die
690 Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

691

692 Kurzzeitwohnen

693 Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern
694 oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr
695 unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen
696 mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für
697 die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine
698 Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein
699 vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die
700 Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine
701 verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst
702 vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die
703 sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung
704 benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der
705 Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit
706 nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen
707 gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und
708 neue geschaffen werden.

709

710

711 **Handlungsschwerpunkt VIII**

712 **Schule**

713

714 Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des
715 LVR.

716 Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die
717 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das
718 gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu
719 schaffen.

720

721 Inklusionspauschale fortführen

722 Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein
723 notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher
724 mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt
725 zusätzlich bereitzustellen.

726 Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden,
727 sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
728 die Öffentlichkeit.

729

730 Errichtung notwendiger Schulbauten

731 Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler
732 ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

733 Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen
734 Standorten möglich wird.

735 Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten
736 sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land -
737 soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

738

739 Therapie und Pflege sichern

740 Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen
741 ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-
742 Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine
743 enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird
744 daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte
745 Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu
746 besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht,
747 gutes und qualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.

748 Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch
749 die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich
750 durchzusetzen.

751

752 Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit
753 pflegerischem Personal sicherzustellen.

754 Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und
755 therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen
756 gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

757

758 Inklusion umgekehrt

759 Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu
760 schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR
761 beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR
762 übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.

763 Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
764 auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr
765 gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu
766 ermöglichen.

767 Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht
768 auszurichten.

769

770

771 **Handlungsschwerpunkt IX**

772 **Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen**

773

774 Investitionsprogramm

775 Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund
776 ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre
777 Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres
778 sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten

779 Versorgungsansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein
780 Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch

781 unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die
782 ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den
783 bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten
784 und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der
785 Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken
786 überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.
787

788 Ausbau Peer counseling

789 Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen
790 Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt
791 und der Ausbau sind unser Ziel.

792 Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für
793 Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau
794 eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.
795

796 Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

797 Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den
798 letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und
799 Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen
800 mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw.
801 besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur
802 schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder
803 Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der
804 betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in
805 Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie
806 weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind
807 beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem
808 Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden.

809 Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend
810 verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu
811 analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.
812

813 Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen
814 Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese
815 entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten,
816 modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu
817 ersetzen.
818

819 Digitalisierung

820 Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante
821 Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH
822 zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die
823 Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig
824 wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu
825 gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den
826 strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um
827 zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen.
828 Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der
829 Überwindung von Teilhabebarrrieren. Besonders die Themen „WLAN für alle“, Vernetzung,
830 Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem),
831 Tovertafeln (interaktive Spieleregungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

832 Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten
833 Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur
834 Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.
835 Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu
836 unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen
837 auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu
838 analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

839

840

841 **Handlungsschwerpunkt X**

842 **Kultur**

843

844 Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im
845 Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

846

847 Welterbe Niedergermanischer Limes

848 Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird
849 dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

850

851 Rheinisches Revier

852 Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der
853 nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.

854 Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich
855 fortgesetzt und finanziell gesichert werden.

856 Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits
857 vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen
858 Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg
859 unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem
860 Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet
861 sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche,
862 zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den
863 Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der
864 Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der
865 Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie
866 und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an
867 diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen
868 und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

869

870 Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss
871 vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die
872 Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten.

873

874 Industriekultur

875 Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden
876 Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass
877 des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das
878 Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.

879 Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als
880 anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten
881 Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

882

883

884 Erinnerungskultur

885 Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen
886 Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen
887 Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.

888 Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht
889 erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR
890 zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.

891 Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste
892 werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B.

893 Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess
894 zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.

895 Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche
896 Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.

897 Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden
898 personell und materiell zukunfts fest gesichert.

899

900 Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und
901 Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die
902 Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben
903 werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.

904 Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR
905 am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte
906 Koordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

907

908 Investitionsplanung

909 Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen
910 Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide
911 ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum
912 einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich
913 dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung
914 Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten
915 (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und
916 Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten
917 Einrichtungen.

918 Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein,
919 da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand
920 aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die
921 künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.

922 In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes
923 (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten,
924 und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung
925 (ZMB) aufnehmen wird.

926 In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-
927 von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner
928 verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der
929 landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht
930 gezogen werden.

931

932 Kulturlandschaftspflege

933 Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden
934 bedarfsgerecht angepasst.



Antrag Nr. 15/27

öffentlich

Datum: 08.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Mitte 2022 einen Fahrplan (Zeit-/ Maßnahmenplan) zur Umsetzung der vollständigen Klimaneutralität des Landschaftsverbands bis 2030 vorzulegen. Auf der Basis des bestehenden Integrierten Klimaschutzkonzepts soll die Verwaltung darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie wann ergreift, um dieses Ziel in den definierten Handlungsfeldern (Strukturübergreifende Maßnahmen, Energie, Mobilität sowie Bildung/Nutzersensibilisierung) zu realisieren. Über den Umsetzungsstand sollen jährlich der Umwelt- und Landschaftsausschuss informiert werden. Hierbei ist auch darüber zu berichten, wie sich die Energie- und Treibhausgas (THG)-Bilanz des LVR insgesamt entwickelt hat. Außerdem hat die Verwaltung in ihrem jährlichen Bericht darzulegen, welche Fortschritte und Schwierigkeiten jedes Dezernat bei der Reduktion der THG-Emissionen hat und welche Konsequenzen daraus gezogen werden.
2. Die Zeit-/Maßnahmenplanung soll für die einzelnen Dimensionen des Klimaschutzkonzepts konkrete Umsetzungsmaßnahmen mit Zeitplänen hinterlegen, also bis wann und mit welchen Zwischenschritten unter anderem
 - die energetischen Standards für Neu- und Sanierungsbauten des LVR überarbeitet und weiter verbessert werden
 - die Regelstandards für ökologisches Bauen überarbeitet und verbessert werden
 - die Beschaffung von Fahrzeugen ausschließlich mit alternativen Antrieben erfolgt. Deren Anteil soll jährlich mit einer bestimmten Quote gesteigert werden

- die E-Ladeinfrastruktur in den LVR-Liegenschaften flächendeckend realisiert ist
 - der vollständige Ausbau einer nachhaltigen Infrastruktur für den Radverkehr erfolgt
 - der möglichst flächendeckende Einkauf regionaler und ökologisch erzeugter Produkte realisiert wird. Insbesondere beim Lebensmitteleinkauf für die Eigenbetriebe soll der Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten sowie „Fairtrade-Produkten“ jährlich deutlich gesteigert werden
 - weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung einzelner Liegenschaften des LVR wie beispielsweise Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Erhöhung der Wasseraufnahmefähigkeit, umgesetzt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort bei jeder Entscheidung die Klimaauswirkungen der Maßnahme darzustellen. Es werden die Lösungen angestrebt, die am stärksten den Klima-, Umwelt- und Artenschutz berücksichtigen, den Klimawandel und dessen Folgen verringern und dabei keine nachteiligen sozialen Folgen auslösen. Dafür ist in sämtlichen Beschlussvorlagen darzulegen, welche Auswirkungen die jeweilige Entscheidung für den Klimaschutz hat. Maßnahmen, die die Klimabilanz verbessern, sind bevorzugt zu planen und zu realisieren. Dabei sind die Beurteilungskriterien des European Energy Award einzubeziehen.

Begründung:

Die Folgen des vom Menschen verursachten Klimawandels sind weltweit, aber auch bei uns immer deutlicher zu spüren. Die Extremwetterereignisse in unserer Region, die beispielsweise zur Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 geführt haben, nehmen massiv zu. Klimaanpassungsstrategien sind notwendig aber unzureichend, da sie den Folgen des Klimawandels bestenfalls hinterherhinken. Deshalb ist es geboten, dass auf allen Ebenen wirksame Klimaschutzmaßnahmen endlich realisiert werden.

Die Weltgemeinschaft hat sich 2015 im „Pariser Klimaschutzabkommen“ dazu verpflichtet, konkrete Reduktionsziele einzuhalten. Wir müssen jedoch feststellen, dass nach wie vor zu wenig getan wird, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen.

Obwohl Maßnahmen zur Minderung der THG-Emissionen vor allem durch den Bund und die Bundesländer beschlossen und umgesetzt werden müssen, trägt auch die kommunale Ebene dafür eine Verantwortung und muss wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz einleiten bzw. weiterverfolgen. Viele Kommunen im Rheinland haben das erkannt und bekräftigt, dass sie ihre Anstrengungen für einen stärkeren Klimaschutz deutlich intensivieren wollen.

Beim LVR wurden bereits einige Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen eingeleitet und umgesetzt. Dennoch ist es angesichts der aktuellen Entwicklungen notwendig, dass auch der LVR seine Klimaschutzziele deutlicher entwickelt und darstellt sowie verstärkt Anstrengungen unternimmt, die gesetzten Handlungsziele tatsächlich zu realisieren. Unser Antrag zur Ausrufung des Klimanotstands wurde abgelehnt. Die im beschlossenen Antrag 14/326 vom 11.10.2019 angeforderte Erstellung von Umsetzungskonzepten, liegt noch nicht vor. Eigentlich sollte zu Mitte jedes Jahres ein Bericht zum Sachstand der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes vorgelegt werden. Der letzte Bericht ist aus Mitte 2020. In diesem Jahr gibt es ausschließlich einen Bericht zu den „Klimaschutzbemühungen 2020“. Bemühungen reichen allerdings nicht aus. Was fehlt, ist ein auf validen Daten beruhendes Maßnahmenprogramm, das exakt darstellt, wann welche Maßnahmen umgesetzt werden. Dies muss effektiv und nachvollziehbar kontrolliert werden. Der politischen Vertretung ist jährlich ein Umsetzungsbericht vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie sich die einzelnen Maßnahmen auf die aktuelle Energie- und THG-Bilanz auswirken. Ohne dies bleibt es bei unverbindlichen Absichten und Bemühungen.

2016 hat die Verwaltung unterstützt durch Infas enermetric consulting GmbH und Ingenieurgesellschaft Gertec GmbH ein umfassendes Klimaschutzkonzept vorgelegt. Seitdem ist manches begonnen worden; es bleibt aber auch noch viel mehr zu tun. Konkret stellt sich die Frage, inwiefern die in dem Klimaschutzkonzept aufgeführten Ziele und Maßnahmen erreicht werden konnten und wie sie weiterentwickelt werden müssen, damit der Landschaftsverband Rheinland ab 2030 klimaneutral arbeiten kann.

Bei der Überprüfung der einzelnen Handlungs- und Maßnahmenziele des Klimaschutzkonzeptes wird deutlich, dass in einigen Bereichen dringender Handlungsbedarf besteht. Im Handlungsfeld Nachhaltiges Bauen kann der LVR zwar vorzeigbare Erfolge nachweisen, die allerdings zum großen Teil auf Standards beruhen, die bereits Mitte der 2000er Jahre von der politischen Vertretung beschlossen wurden. In anderen Bereichen gibt es merkliche Defizite. Im Handlungsfeld Mobilität hat der LVR sich nicht nur zum Ziel gesetzt,

Verkehre zu vermeiden, sondern – falls Fahrten unumgänglich sind – alternative Antriebe anbieten zu wollen und den Radverkehr zu stärken. Leider konnten bisher aber nur wenige Fahrradabstellplätze mit zusätzlicher Ladekapazität für Pedelecs in den Außendienststellen des LVR realisiert werden. Auch verfügt der LVR in seiner Zentralverwaltung am Standort Köln-Deutz über kein angemessenes Ladeangebot für E-Autos. Die Vorlage 15/336 (Rahmenvertrag für das Leasing von KFZ) zeigt, dass der LVR nach wie vor fast ausschließlich auf die Beschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor setzt. Im Handlungsfeld „Einsatz Erneuerbarer Energien“ endet die Berichterstattung des LVR im Internet mit Stand 7/2019. Bis dahin wurden mit knapp 800 kWp Leistung Photovoltaikanlagen auf den Dächern der LVR-Gebäude installiert und die Beheizung bzw. Kühlung von sechs Neubauten und einer Sanierungsmaßnahme über Wärmepumpen realisiert. Dass die Informationen über die Klimaschutzaktivitäten des LVR auf der eigenen Internetseite im Jahr 2019 enden, zeigt die dringend notwendige Intensivierung und Beschleunigung der Maßnahmenrealisierung.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/36

öffentlich

Datum: 19.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität

Beschlussvorschlag:

Als kurz- und mittelfristige Maßnahmen für eine klima- und umweltschonendere Mobilität im Landschaftsverband Rheinland wird die Verwaltung wie folgt beauftragt:

1. Fahrzeugbeschaffung

Nach Ende der jeweils gültigen Leasing-Verträge werden nur noch Leasing-Verträge für Pkw mit Elektro- oder anderen alternativen Antrieben geschlossen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Gründe überprüfbar nachgewiesen werden und die nächst klimaschonendere Variante vorgeschlagen und ausgewählt werden.

Für die Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb schließt sich der LVR mit dem LWL und Mitgliedskörperschaften des LVR zusammen. Ab dem Jahr 2028 sollen nur noch Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb angeschafft werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen auch hier die Gründe überprüfbar nachgewiesen werden, und es wird die nächst klimaschonendere Variante vorgeschlagen und ausgewählt. Die Verwaltung informiert die politische Vertretung halbjährlich über den Fortgang der Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb.

2. E-Ladeinfrastruktur

Zur Förderung der Elektro-Mobilität sind an allen geeigneten Standorten von Einrichtungen des LVR betriebliche E-Ladestationen zu errichten. Die Verwaltung informiert die Politik bis Sommer 2022 über die

möglichen Standorte und einen Zeitplan zur Realisierung. Dabei sind Anregungen von Mitarbeitenden miteinzubeziehen und Kooperationen mit Privaten oder der öffentlichen Hand vor Ort anzustreben.

3. Radinfrastruktur

Die bereits gefassten Beschlüsse zur Installation von nutzungsfreundlichen, überdachten, barrierefreien und gesicherten Radabstellanlagen an den Dienststellen des LVR werden zeitnah umgesetzt. Außerdem sind an allen Dienststellen umgehend Ladestationen für E-Bikes und Pedelecs einzurichten. Über den Stand der Umsetzung wird die politische Vertretung in halbjährlichen Berichten informiert.

Die Einrichtungen des LVR beteiligen sich proaktiv an Bemühungen der jeweiligen Gebietskörperschaften, ein durchgängiges, sicheres Radwegenetz zu errichten, um die Erreichbarkeit der Dienststellen mit dem Rad für Mitarbeitende und Publikum zu gewährleisten. Für seine eigenen, größeren Einrichtungen erstellt der LVR jeweils ein Radwegekonzept und setzt es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten um.

4. Lastenräder

An allen Standorten der LVR-Kliniken wird zunächst – abgestimmt mit den Anforderungen vor Ort – mindestens ein Lastenfahrzeug zur Verfügung gestellt. Nach einer einjährigen Pilotphase wird gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort geprüft, ob die Anschaffung weiterer Lastenräder sinnvoll ist.

5. Fahrradfreundlicher Arbeitgeber

Wie bereits bei den Haushaltsberatungen 2020/2021 beschlossen, lässt sich der LVR durch den ADFC als fahrradfreundlicher Arbeitgeber zertifizieren und unterstützt seine Eigenbetriebe dabei, sich ebenfalls zertifizieren zu lassen.

6. Job-Rad

Wie im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst, der am 1.3.2021 in Kraft getreten ist, vereinbart, ermöglicht der LVR allen Beschäftigten, sich über ihren Arbeitgeber ein Job-Rad leasen zu können. Auch für die Beamtinnen und Beamten ist dies im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit vorzusehen.

7. Vermeidung von Flügen bei Dienstreisen

Dem Umweltausschuss ist umgehend darzustellen, welche neuen Regelungen die bereits zum Haushalt 2020/2021 beschlossene Überarbeitung der Dienstreiseregulungen unter Klimaschutzaspekten enthält. Dabei sollten die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt und die „Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt“ dafür Grundlage sein. Außerdem ist darzulegen, ob und wie die Verwaltung eine Kompensation von Flugreisen leistet.

Begründung:

Mit der Vorlage 15/508 hat die Verwaltung dargestellt, wie sie ein Mobilitätskonzept für den LVR erarbeiten will und in welchem Zeitraum sie dies beabsichtigt. Wir begrüßen diese Überlegungen, gleichwohl kommt es aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und der Notwendigkeit, möglichst schnell ein nachhaltiges Mobilitätsmanagement zu realisieren, darauf an, konkrete Maßnahmen jetzt schon umzusetzen. Ideen, Erkenntnisse und Empfehlungen für die Realisierung wirksamer Maßnahmen gibt es bereits. Das Rad muss nicht neu erfunden werden.

Ralf Klemm

TOP 3.4 Haushaltsanträge JobTicket



Antrag Nr. 15/35

öffentlich

Datum: 19.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket

Beschlussvorschlag:

Der LVR erstattet in 2022 allen Mitarbeitenden, die ein Jobticket beziehen, die Differenz zwischen dem zum 1. Januar 2021 und dem zum 1. Januar 2022 zu zahlenden Preis, wenn es zu einer Erhöhung des Preises für das JobTicket zu diesem Stichtag kommen sollte.

Der LVR erstattet in 2023 allen Mitarbeitenden, die ein JobTicket beziehen, die Differenz zwischen dem zum 1. Januar 2021 und dem zum 1. Januar 2023 zu zahlenden Preis, wenn es zu einer Erhöhung des Preises für das JobTicket zu diesem Stichtag kommen sollte.

Auch an den Eigenbetrieben des LVR, deren Mitarbeitende ein JobTicket beziehen, soll zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität diese Erstattung geleistet werden.

Der LVR tritt Initiativen bei, die dafür eintreten, dass die grundsätzliche und dauerhafte Bezuschussung des JobTickets durch den Arbeitgeber Öffentliche Hand rechtlich ermöglicht wird.

Begründung:

Zum 1. Januar 2021 wurde der Preis für das Jobticket für LVR-Mitarbeitende von 61,20 Euro auf 67,20 erhöht. Mit Meldung vom 28. September 2021 wird von der Verwaltung eine weitere Erhöhung auf 72,00 Euro zum 1. Januar 2022 angekündigt.

Aktuell lägen 135 Kündigungen des Jobtickets zum 31. Dezember 2021 vor. Sollten bis zum 15. Oktober 2021 weitere Kündigungen eingehen, würde die Preiserhöhung ggf. noch stärker ausfallen. Damit würde sich der Preis für das Jobticket binnen zwei Jahren um 10,80 Euro, d.h. um etwa 18% erhöhen.

Neben der Angst vor Ansteckung in Zeiten der Pandemie dürfte für die meisten Kündigungen die ebenfalls mit der Pandemie verbundene Tendenz zur Arbeit im Home-Office sein, die – wenngleich möglicherweise abgeschwächt – auch nach der Pandemie anhalten wird. Abnehmender Nutzen einerseits und steigende Preise andererseits führen zu einer Abwärtsspirale bei der Zahl der Mitarbeitenden, die das Jobticket wählen.

Um diese Abwärtsspirale zu brechen, ist es sinnvoll und nötig, jedenfalls den Preisauftrieb dieses Jahres und mögliche Preissteigerungen im nächsten Jahr durch den Arbeitgeber LVR aufzufangen, um einer weiteren Steigerung des motorisierten Individualverkehrs durch den partiellen Umstieg vom ÖPNV auf Pkw entgegenzuwirken. Außerdem wird dadurch die Attraktivität des Arbeitgebers LVR deutlich erhöht.

Während der Pandemie haben Land und Bund in den unterschiedlichsten Zusammenhängen Bürgerinnen und Bürgern pandemiebedingte Kosten erstattet oder Mindereinnahmen aufgefangen.

Der Verlust an Fahrgästen führt auch zu einer Mindereinnahme bei den Verkehrsverbänden, die vom Land in Teilen ausgeglichen wird. Im Zuge der Gleichbehandlung von anbietendem Unternehmen und dessen KundInnen sollte den Fahrgästen – hier beim Jobticket – pandemiebedingte Mehrausgaben ebenfalls teilweise ersetzt werden.

Ralf Klemm

Antrag Nr. 15/38

öffentlich

Datum: 15.11.2021
Antragsteller: Die Linke.

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung sorgt für ein gemeinsames Jobticket für alle Beschäftigten beim LVR. Die Vorstände der LVR-Eigenbetriebe werden aufgefordert Jobtickets für ihre Einrichtungen zu akquirieren, sofern das noch nicht der Fall ist.

Begründung:

Die vom LVR in Auftrag gegebene Mobilitätsstudie (Vorlage-Nr. 14/304) empfiehlt nachdrücklich ein bezuschusstes bzw., kostenfreies Jobticket für die Beschäftigten des LVR und listet dafür Begründungen, die auch Verwaltung und Politik überzeugt haben. Die Maßnahmeempfehlungen der Mobilitätsstudie wurden allgemein befürwortet und sollten möglichst als „ein zukunftsweisender Baustein und eine wichtige Grundlage für das gesamte Mobilitätsmanagement des LVR als auch für den Beitrag des LVR zum Klimaschutz“ auf den gesamten LVR übertragen werden.

Durch den Umstieg auf Bahn und Bus von Beschäftigten kann besonders der Berufsverkehr morgens und abends auf der Straße entlastet werden. Nur mit einer stark steigenden Nutzung des ÖPNVs und der damit einhergehenden Mindernutzung im Individualverkehr ist eine nachhaltige Wende im Klimaschutz möglich. Aus diesem Grunde ist die Erhöhung der Zahl derer, die auf den ÖPNV umsteigen, mit allen Bemühungen zu unterstützen.

Ein Jobticket kann besonders bei einem immer stärker werdenden Fachkräftemangel in allen Bereichen des LVRs diesen in seiner Wahrnehmung bei Dritten als attraktiven Arbeitgeber stärken

und zu einem modernen Employer Brandings beitragen. Es darf für die Beschäftigte nicht der Eindruck entstehen, dass ihnen die Möglichkeit der Nutzung eines Jobtickets vom Arbeitgeber im Vergleich zu Kolleg:innen im gleichen Unternehmen verwehrt bleibt, besonders dann, wenn dies zu Recht zusätzlich subventioniert wird. Dies ist aktuell beim LVR leider der Fall. Hier ist es in Abhängigkeit von Organisation und Standort nicht immer möglich ein Jobticket zu erhalten.

Mobilität ist heute ein wichtiger Faktor. Umfragen zufolge ist ein Jobticket eines der großen ausschlaggebenden Nebenleistungen für Beschäftigte. In einer Welt, in der Work-Life-Balance immer relevanter wird, verbindet das Jobticket die Möglichkeit für viele nicht nur die Wegstrecke zwischen zu Hause und Büro stressfrei zu überwinden, sondern es bietet auch die Möglichkeit am Abend und am Wochenende in der Freizeit zu fahren mit zusätzlicher Mitnahmeoption.

Eine höhere Lebensqualität und mehr nutzbare Zeit kann mit einem Jobticket erreicht werden. Aus diesem Grund muss allen Beschäftigten des LVRs und seiner Eigenbetriebe die Option auf ein Jobticket ermöglicht und ebenso stärker subventioniert werden.

Mit einer erhöhten Abnahmezahl an Jobtickets sinken dann auch wieder die Kosten für die einzelnen Abnehmer:innen.

Felix Schulte

Ergänzungsvorlage Nr. 15/515/1

öffentlich

Datum: 05.11.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr van Bahlen

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität **08.12.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2022/2023
hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 einschließlich dem Veränderungsnachweis für die Produktgruppe 085 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage Nr. 15/515/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/362/1 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 22. September 2021 die Beratung der Vorlage 15/515 vertagt.

Dieser Ergänzungsvorlage ist der Veränderungsnachweis für die Produktgruppe 085 im Produktbereich 01 beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/515/1:

Am 27. August 2021 wurde der Entwurf des Haushaltes 2022/2023 mit der Vorlage 15/362/1 in die Landschaftsversammlung eingebracht und dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 22. September 2021 die Beratung der Vorlage 15/515 vertagt.

Dieser Ergänzungsvorlage ist der Veränderungsnachweis für die Produktgruppe 085 im Produktbereich 01 beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

Nachfolgend die Begründungen zu den in der Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität im Veränderungsnachweis ausgeführten Sachverhalten im Produktbereich 01:

PG 085 Digitalisierung und Mobilität

Neuformulierung von Produkten, Zielgruppen, Zielen und Kennzahlen

Die Produktgruppe 085 wurde in drei neu zugeschnittene Produkte aufgeteilt. Im Verlauf der ersten zwei Dezernatsjahre wurde das Aufgabenprofil des Dezernates geschärft. Hierdurch wird für eine kontinuierliche Steuerung des Haushaltes eine veränderte Produktstruktur notwendig:

1. 085.04 Beratung anderer LVR-Dezernate und Eigenbetriebe
2. 085.05 Projekte
3. 085.06 Veranstaltungen (intern und extern)

Zu den Zielgruppen gehören:

- LVR-Dienststellen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Politische Vertretung
- Mitgliedskörperschaften des LVR (inkl. der Bürgerinnen und Bürger)
- Netzwerkpartner, Verbände und Organisationen

Ziele und Kennzahlen der Produkte

Produkt 085.04:

Ziele	Kennzahlen
<ul style="list-style-type: none">• Optimierung/Unterstützung der Aufgabenerfüllung des LVR durch Digitalisierung• Verwaltungsmodernisierung• Haushaltskonsolidierung	Anzahl Beratungsanlässe: 2022/2023 je 50 Stück IT-Budget des NKF-Bereich bis 2025 (pro Jahr): 2022/2023 je 44 Mio. Euro

Produkt 085.05:

Ziele	Kennzahlen
<ul style="list-style-type: none">Betreuung bzw. Durchführung von Projekten	Anzahl Projekte: 2022/2023 je 25 Stück
<ul style="list-style-type: none">Nutzung von Effizienz- und StandardisierungspotentialenWeiterentwicklung der digitalen Transformation im LVR	Durchschnittliches Projektvolumen pro Projekt 2022/2023 je 250.000 Euro

Produkt 085.06:

Ziele	Kennzahlen
<ul style="list-style-type: none">Steigerung der digitalen Kompetenz	Anzahl Veranstaltungen: 2022/2023 je 10 Stück
<ul style="list-style-type: none">Begleitung des Veränderungsmanagements (z.B. Workshops, Digitallabore)Partizipation der LVR-Dienststellen an Entwicklungsprozessen der Digitalisierung	Anzahl der aktiven Netzwerkpartner: 2022/2023 je 80 Stück

Begründung der Vorlage Nr. 15/515:

Als Fachausschuss ist der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Seiten:

Produktgruppe 085 Digitalisierung und Mobilität

4 – 11

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Produktgruppe 085 Digitalisierung und Mobilität Seite 4

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	204.480	400.000	800.000	800.000	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.665	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	3.665	204.480	400.000	800.000	800.000	0	0	
11	- Personalaufwendungen	738.180	1.514.271	1.655.516	1.728.747	1.834.560	1.871.251	1.908.677	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.949.453	13.235.200	13.330.000	13.770.000	13.787.000	13.113.000	13.119.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.645	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.436	0	0	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	12.695.714	14.749.471	15.000.516	15.513.747	15.636.560	14.999.251	15.042.677	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	12.692.050-	14.544.991-	14.600.516-	14.713.747-	14.836.560-	14.999.251-	15.042.677-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	12.692.050-	14.544.991-	14.600.516-	14.713.747-	14.836.560-	14.999.251-	15.042.677-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	12.692.050-	14.544.991-	14.600.516-	14.713.747-	14.836.560-	14.999.251-	15.042.677-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	12.692.050-	14.544.991-	14.600.516-	14.713.747-	14.836.560-	14.999.251-	15.042.677-	

Erläuterungen:**zweckgebundene Erträge auf Zeile 02 "Zuwendungen und allgemeine Umlagen"**

In der Planung wurden zweckgebundene Aufwendungen (d. h. Aufwendungen, die durch zweckgebundene Erträge finanziert werden) wie folgt berücksichtigt:

	2022	2023	
- Anbindung von LVR-Förderschulen an das Breitbandnetz	400.000	800.000	Euro für Sachaufwendungen

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

In vielen Bereichen des LVR werden für die Erledigung der Aufgaben in der Informationsverarbeitung IT-Projekte eingerichtet. Sie werden vom Eigenbetrieb LVR-Infokom abgewickelt. Die Dienstleistung wird dem LVR in Rechnung gestellt.

Infolge der Realisierung dieser Projekte, u.a. mit den Großprojekten "SherpA" (Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) und "S4/HANA" (Nachfolge des bisherigen SAP-ERP-Systems) wird für diese Umsetzung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 ein Aufwand von 12 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen.

Für die Bereitstellung und den laufenden Betrieb der in den Fachbereichen des Dezernates 6 eingesetzten IT-Produkte und Verfahren sind für jedes Jahr des Planungszeitraumes jeweils rd. 0,3 Mio. Euro angesetzt.

Im Zusammenhang mit der Anbindung von LVR-Förderschulen und von LVR-Kulturdienststellen an das Breitbandnetz werden Aufwendungen in 2022 von 440.000 Euro und in 2023 von 880.000 Euro veranschlagt. In Höhe von 400.000 Euro für 2022 und 800.000 für 2023 werden öffentliche Fördermittel (gebunden für den Bereich Schulen) berücksichtigt.

Beschreibung

Die Produktgruppe 085 umfasst die Produkte:

085.01 Digitalisierung, Mobilität, Innovation

085.02 IT-Gesamtsteuerung

085.03 Übergreifende Themen

Aufgaben:

Je nach Aufgabenschwerpunkt fallen unterschiedliche Rollen zu. So agiert das Dezernat 6 variierend in:

- beratender Funktion, wenn es zum Beispiel um die technische, kulturelle Begleitung von Projekten in den Dienststellen und Dezernaten des Verbandes geht, oder mal
- gestaltender Funktion, wenn es zum Beispiel um die Einführung neuer Arbeitsformen, Instrumente oder Prozesse geht, oder auch mal
- steuernder Funktion, wenn es zum Beispiel um Fragen der Bündelung und Standardisierung von Prozessen und Produkten geht.

Ziele

Ziel des Dezernats Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation ist die bedarfs- und bedürfnisgerechte Digitalisierung für die Bürger*innen und Mitarbeiter*innen voranzutreiben.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	7,50	17,00	16,00	16,00
Tariflich Beschäftigte	3,00	4,00	7,00	7,00

Produkt 08501 Digitalisierung, Mobilität, Innovationen				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.192-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.192	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	11.192-	0	0	0

Produkt 08502 IT Gesamtsteuerung				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	375.695-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	375.695	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	375.695-	0	0	0

Produkt 08503 Übergreifende Themen				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	934.961-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	934.961	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	934.961-	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25	204.480	400.000	800.000	0	0	800.000	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.425.261	14.749.471	14.985.516	15.498.747	0	0	15.621.560	14.984.251	15.027.677
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	11.425.236-	14.544.991-	14.585.516-	14.698.747-	0	0	14.821.560-	14.984.251-	15.027.677-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	5.000	5.000	0	0	5.000	5.000	5.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	5.000	5.000	0	0	5.000	5.000	5.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	5.000-	5.000-	0	0	5.000-	5.000-	5.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Aus- zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	11.425.236-	14.544.991-	14.590.516-	14.703.747-	0	0	14.826.560-	14.989.251-	15.032.677-

Ergänzungsvorlage Nr. 15/300/1

öffentlich

Datum: 11.11.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Henkel/Herr Woltmann

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	Kenntnis
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Kenntnisnahme:

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.

Oder in der Schule.

Daher müssen alle im LVR sehr genau
überlegen und aufschreiben:

So wollen wir Menschen vor Gewalt schützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

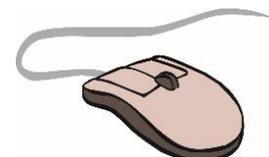
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt
in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.benundstella.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die

Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das vorliegende Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen werden ggf. zukünftig durch noch zu erstellende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder bestimmte Leistungen weiter konkretisiert.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die **unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen**:

1. Der LVR legt fest, dass in allen **Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes **obligatorisch** ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.
2. Darüber hinaus sollen sich **alle Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.
3. Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/300/1:

Vor dem Hintergrund der in Ziffer 5.2.4 dieser Vorlage bezeichneten Herausforderung, niedrighschwellig zugängliche Beschwerdewege bereit zu stellen und der Bedeutung des Schutzes vor „digitalisierter Gewalt“ in Form von belästigenden oder verletzenden Mails und Internetseiten z.B. mit sexualisiertem Inhalt werden auch dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität die Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR zur Kenntnis gebracht.

Begründung der Vorlage Nr. 15/300:

Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Gliederung

1. Einleitung	5
1.1 Ausgangssituation	5
1.2 Zielstellung	6
1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR.....	7
1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers	8
2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz.....	9
3. Gewaltverständnis des LVR	11
3.1 Körperliche Gewalt	12
3.2 Psychische Gewalt.....	12
3.3 Sexualisierte Gewalt.....	12
3.4 Strukturelle Gewalt	12
4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz	13
4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten	15
4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer	16
5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR	17
5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess.....	18
5.2 Inhaltliche Anforderungen	18
6. Ausblick.....	22

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ reagiert der LVR auf den einstimmigen Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020, der die LVR-Verwaltung damit beauftragt hat, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten (Antrag Nr. 14/343/1).

Im LVR gibt es bereits an vielen Stellen große Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Eine detaillierte Bestandsaufnahme hierzu erfolgte z.B. in den folgenden Vorlagen:

- [Vorlagen Nr. 14/1180](#): Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) (Juni 2016)
- [Vorlage Nr. 14/2688](#) (hier Anlage 2): Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention (Juni 2018)
- [Vorlage Nr. 14/3821](#): Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Januar 2020)

Demnach haben verschiedene Einrichtungen des LVR bereits **institutionelle bzw. einrichtungsbezogene¹ Gewaltschutzkonzepte** erarbeitet. Dies gilt etwa für die ehemals drei LVR-HPH-Netze (nach der Fusion erfolgt aktuell eine Vereinheitlichung der vorliegenden Konzepte), die hiermit gesetzlichen Anforderungen des WTG (§19, Abs. 1, Nr. 5) erfüllen. Über Gewaltschutzkonzepte verfügen darüber hinaus die LVR-Jugendhilfe Rheinland, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken („Mantelkonzept Gewaltprävention“) und einzelne Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821).

Andere Einrichtungen des LVR setzen gezielt **verschiedene präventive Maßnahmen** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ggf. anderen Erscheinungsformen von Gewalt um, es gibt jedoch (noch) kein umfassendes Gewaltschutzkonzept. Dies gilt z.B. für verschiedene Förderschulen in Trägerschaft des LVR und verschiedene Abteilungen für Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie in den LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821). Im Bereich der LVR-Kliniken werden freiheitsentziehende Maßnahmen seit Jahren im Rahmen des internen Benchmarks erfasst und Maßnahmen zu ihrer Reduktion mit den Klinikvorständen zielvereinbart. Ein verbundweiter Arbeitskreis zur Prävention von Zwang und Gewalt beschäftigt sich regelhaft mit allen fachlichen Aspekten der Prävention. Die kommende Strategiekonferenz des Klinikverbunds wird das Thema Gewaltschutz, auch unter dem Aspekt der Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, bearbeiten.

¹ Institutionelle und einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte sind hier synonyme Bezeichnungen. In Anlehnungen an das Papier der Landesjugendämter „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebsverlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ wird im Folgenden einheitlich von institutionellen Gewaltschutzkonzepten gesprochen. Institutionell bezieht sich im Grundsatzpapier auf die Institution LVR, die Einrichtungen oder Dienste betreibt.

Das **LVR-Landesjugendamt** ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe grundsätzlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig, die Einrichtungen besuchen, in denen sie ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden. Im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist nach den Änderungen durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) nunmehr auch explizit die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Hierzu erarbeiten die beiden Landesjugendämter in NRW aktuell das Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“.

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt betrifft dabei neben Tageseinrichtungen für Kinder auch stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie sie etwa von der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** erbracht werden) und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe (also Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen in Leistungsträgerschaft des **LVR-Dezernates Soziales**).

Auch als **Träger der Eingliederungshilfe** (LVR-Dezernat für Soziales sowie LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familie) für Menschen mit Behinderungen wirkt der LVR darauf hin, dass Leistungserbringer Gewaltschutzkonzepte entwickeln und umsetzen. So hat der LVR das Thema Gewaltschutzkonzepte bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgegriffen. Im September 2019 wurde in NRW auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ geschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). Darin verpflichten sich die Leistungserbringer dazu, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzuhalten, das eine Präventionsstrategie und ein Interventionskonzept umfasst.²

Durch das im Juni 2021 verabschiedete „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (Teilhabestärkungsgesetz) wurde die Verantwortung der Rehabilitationsträger für den Gewaltschutz nochmals verstärkt (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 4.2). Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug (vgl. dazu Vorlage Nr. 15/486).

1.2 Zielstellung

Wenngleich sich – wie skizziert – bereits viele Stellen im LVR mit Gewaltschutz befassen, kann schon wegen unterschiedlicher Rechtslagen in den verschiedenen Handlungsfeldern noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Thema Gewaltschutz überall im LVR mit einer gleichen Haltung, einem gleichen Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und in gleicher Intensität verfolgt wird.

Angesichts der besonderen menschenrechtlichen Relevanz des Themas Gewaltschutz (dazu mehr unter Gliederungsziffer 2) soll sich dies in Zukunft ändern. Der LVR sieht sich in der Verantwortung, dass zukünftig in allen relevanten Handlungsfeldern des LVR eine

² Die Rahmenvereinbarung ist im Internet abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20200609_wfbm_qs_vereinbarung_unterschrieben.pdf

noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema erfolgt. An allen relevanten Stellen sollen Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch **über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen**.

Das vorliegende Grundsatzpapier bildet einen **verbindlichen Bezugspunkt** für die weitere Befassung des LVR mit dem Thema Gewaltschutz.

1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR

Insgesamt gibt es für den Gewaltschutz im LVR künftig drei aufeinander abgestimmte konzeptionelle Ebenen:

1. Ebene: **LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“** mit Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte und als Orientierung für Rahmenkonzepte
2. Ebene: (ggf.) **LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen** mit weitergehenden Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten
3. Ebene: **Institutionelle Gewaltschutzkonzepte** von LVR-Einrichtungen und -Diensten

1. Ebene: LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Aufbauend auf der vorhandenen Expertise definiert das vorliegende Grundsatzpapier

- eine einheitliche Haltung des LVR zum Gewaltschutz (Gliederungsziffer 2),
- ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (Gliederungsziffer 3) sowie
- Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR (Gliederungsziffer 5).

Das Grundsatzpapier – und ggf. ergänzende Rahmenkonzepte (siehe 2. Ebene) – haben das Ziel, die **jeweiligen Einrichtungen und Dienste im LVR** darin zu unterstützen, neue institutionelle Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten oder bestehende Konzepte auf Vollständigkeit und Eignung zu prüfen (vgl. hierzu die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten gemäß Gliederungsziffer 4.1).

Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungserbringer ist, kann das Grundsatzpapier dazu genutzt werden, um die Aktivitäten anderer externer Leistungserbringer zum Gewaltschutz zu unterstützen oder zu überprüfen (vgl. hierzu Gliederungsziffer 4.2).

2. Ebene: LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen

Dort, wo das Grundsatzpapier nicht spezifisch genug auf Anforderungen für den Gewaltschutz bestimmter Zielgruppen oder in Bezug auf bestimmte Leistungsformen eingeht, können ergänzende Rahmenkonzepte erstellt werden. Nach aktuellem Planungsstand bieten sich Rahmenkonzepte zu folgenden Zielgruppen in den Einrichtungen und Diensten des LVR an:

- Kinder und Jugendliche, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen³
- Erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie
- LVR-Mitarbeitende.

Aufbauend auf den hier vorgelegten LVR-Grundsätzen zum Gewaltschutz und den hier definierten Mindestanforderungen können die Rahmenkonzepte weitergehende Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte festlegen. Die Rahmenkonzepte gehen dabei ausdrücklich auf den **besonderen Schutzbedarf der Zielgruppe** ein und entwickeln daraus besondere Vorkehrungen, die Einrichtungen und Dienste treffen sollten, um dem Gewaltschutz der jeweiligen Zielgruppe (alters-)gerecht zu werden.

3. Ebene: Institutionelle Gewaltschutzkonzepte

Menschen in Einrichtungen und Diensten müssen effektiv vor Gewalt geschützt werden. Dies bedarf eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein wichtiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewaltschutzkonzepte.

Ein institutionelles Gewaltschutzkonzept legt Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen von Gewalt spezifisch für die jeweilige LVR-Einrichtung verbindlich und transparent fest – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden als auch für die Nutzenden der Einrichtung.

Institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR haben sich dabei zukünftig neben den rechtlichen Anforderungen für den Gewaltschutz, die für das jeweilige Handlungsfeld gelten (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), SGB VIII, SGB IX, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX), auch an den Mindestanforderungen aus dem Grundsatzpapier (vgl. Gliederungsziffer 5) und – sofern vorliegend – an den weitergehenden Anforderungen aus dem Rahmenkonzept für die jeweilige Zielgruppe zu orientieren.

1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers

Das vorliegende Grundsatzpapier wurde unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erstellt. Hintergrund dafür ist, dass Gewaltschutz ein prioritäres Thema im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen war und zugleich ein wichtiges Thema des Diskriminierungsschutzes für alle Menschen ist.

Das Grundsatzpapier wurde unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und unter Mitzeichnung der betroffenen LVR-Fachdezernate (Dezernat Personal und Organisation, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Dezernat Soziales sowie Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) erstellt.

³ Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden eignet sich das in Arbeit befindliche Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ auch gut als Rahmenkonzept für diese Zielgruppe.

Zur qualitativen Absicherung ist eine Partizipationsschleife mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (KSL NRW) erfolgt.

Die inhaltlichen Kapitel orientieren sich in weiten Teilen an der LVR-internen Arbeitshilfe „Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR“, die im Kontext der Vorlage Nr. 14/1180 in 2017 in einem dezentalsübergreifenden Arbeitsprozess erstellt wurde – ebenfalls unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein **grundlegendes Menschenrecht**, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Der Schutz vor Gewaltanwendung, Ausbeutung und Missbrauch ist zudem in allen Menschenrechtskonventionen garantiert (insbesondere in der UN-Frauenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention und im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention).

Der LVR als Träger öffentlicher Belange und Teil der exekutiven Gewalt des Staates steht daher in der Verantwortung, alle Menschen **im Rahmen seiner Zuständigkeiten** so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Das bedeutet:

- Der LVR muss Rechte **achten** und darf selbst keine (willkürliche) Gewalt anwenden.
- Der LVR muss Rechte **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, Gewalt auszuüben.
- Der LVR muss Rechte **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, die Menschen tatsächlich effektiv vor Gewalt schützen.

Die Verantwortung für den Gewaltschutz bezieht sich dabei auf **jede Form von Gewalt**, mit Ausnahme legitimer staatlicher Gewalt. Mitentscheidend ist dabei, was Betroffene subjektiv als Gewalt erleben (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 3).

Gewaltschutz bedeutet für den LVR – im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten (s. Gliederungsziffer 4) – auf **Bedingungen hinzuwirken**, die das **Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt**, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer. Ist es zu Vorkommnissen von Gewalt gekommen, muss der LVR dafür Sorgen tragen, dass effektiv interveniert sowie Opferschutz und Nachsorge betrieben wird.

Ein besonderes Augenmerk legt der LVR im Kontext von Gewaltschutz auf **freiheitsentziehende Maßnahmen** (FEM) als Ausdruck staatlich legitimierter Gewaltanwendung. Denn angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen berühren elementare Grundrechte der Betroffenen und wirken oftmals traumatisierend. Solche Maßnahmen dürfen daher nur unter engen rechtlichen Regeln als letzte Option (ultima ratio) eingesetzt werden,

wenn andere mildere Mittel versagt haben und erhebliche selbst- oder fremdgefährdende Bedrohungen zu fürchten sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Bei seinen Bemühungen um den Gewaltschutz beachtet der LVR konsequent **besondere Vulnerabilitäten** in Bezug auf Zielgruppen und institutionelle Settings und trifft **diesbezügliche Vorkehrungen**.

So gibt es empirische Hinweise darauf, dass das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, in Bezug auf bestimmte Vielfaltsmerkmale⁴ und insbesondere in ihrer Überschneidung (Intersektionalität) erhöht ist. Bekannt ist etwa ein besonderes Risiko für Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche, ältere (pflegebedürftige) Menschen, Frauen, aber auch Männer mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Strukturell wird von einem besonderen Risiko für Gewalt im Kontext von Einrichtungen ausgegangen. Ein besonderes Risiko besteht in Einrichtungen,

- die durch ein institutionelles Unterbringungssetting geprägt sind⁵,
- die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Nutzenden sowie Mitarbeitenden geprägt sind,
- die mit besonders gefährdeten Zielgruppen arbeiten⁶,
- die mit einem hohen Belastungsempfinden bei den Pflege- und Betreuungspersonen, Überforderung oder auch Unerfahrenheit konfrontiert sind.

Eine besondere Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, besteht dabei für Zielgruppen, auf die mehrere dieser Merkmale zutreffen. So stellen einschlägige Studien z.B. fest, dass Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, besonders häufig Gewalt erfahren.⁷

Grundsätzlich gilt: Trotz allen Bemühens lässt sich **Gewalt nicht generell und mit letzter Sicherheit verhindern**. Gewaltschutz hat jedoch das Ziel, das Risiko für Gewaltvorkommnisse effektiv zu senken, alle Beteiligten zu sensibilisieren und darin zu stärken, angemessen auf Gewaltvorkommnisse zu reagieren und zukünftige Gewaltvorkommnisse zu vermeiden.

⁴ Gemeint sind Vielfaltsmerkmale im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes.

⁵ Solche Settings sind z.B. gekennzeichnet durch enges Zusammenleben, eingeschränkte Privatsphäre, eingeschränkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten, geschlossene Unterbringung.

⁶ Neben den genannten Vielfaltsmerkmalen zählen z.B. dazu: eingeschränkte Fähigkeiten/Erfahrungen, den eigenen Willen und die eigenen Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, soziale Isolation, Zielgruppen, denen generell eine vermeintlich geringe Glaubwürdigkeit unterstellt wird oder bei denen Verhaltensänderungen in Folge von Gewalterfahrungen als behinderungsbedingt fehlinterpretiert werden können.

⁷ Schröttle et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin. Hornberg et al. (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld.

3. Gewaltverständnis des LVR

Ganz allgemein bezeichnet Gewalt den absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen und/oder seelischen Zwang gegen die eigene oder gegenüber einer anderen Person. Sie hat das Ziel, andere einzuschüchtern, zu beherrschen, zu verletzen oder zu töten.⁸

Ob die Handlung einer anderen Person als Gewalt erlebt wird, bewertet insbesondere das Opfer. Nicht jede Form von Gewalt ist zwar strafrechtlich relevant, aber jede Form von erlebter Gewalt verletzt die Betroffenen. Daher hat der LVR bei seinen Aktivitäten zum Gewaltschutz **alle Formen von Gewalt** in den Blick zunehmen, die **subjektiv als Gewalt erlebt** werden.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf Situationen zu richten, in denen Gewaltvorkommnisse **von den Opfern nicht als solche wahrgenommen, erkannt, verstanden und benannt** werden können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Heranwachsenden sowie mit Menschen mit (kognitiven oder kommunikativen) Beeinträchtigungen. Gerade Menschen mit Behinderungen, die ihr Leben lang auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, können zum Teil nicht einzuschätzen, was Gewalt ist und wo sie Gewalt erfahren, auch weil sie viele Situationen so „gewohnt“ sind und als richtig und gegeben hinnehmen.

Auch Tatbegehende üben Gewalt nicht immer absichtlich und bewusst aus. **Grenzverletzungen** werden auch **unabsichtlich bzw. unwissentlich** verübt. Sie resultieren auf Seiten der Mitarbeitenden z.B. aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Auf Seiten der die Einrichtung nutzenden Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen können unabsichtliche Grenzverletzungen z.B. mit alters- oder entwicklungsbedingten Themen zusammenhängen. Auch hierauf ist angemessen (pädagogisch) zu reagieren.

Gewalt hat viele Erscheinungsformen und die Grenzen zwischen verschiedenen Formen von Gewalt verlaufen fließend. Gewalt kann sowohl **aktiv** (z.B. körperliche Misshandlung, Beleidigung, Belästigung) als auch **passiv** (z.B. Vernachlässigung) ausgeübt werden. Unter Vernachlässigung kann jegliche Form der ständigen oder wiederholten Verweigerung und Unterlassung von Hilfestellungen gefasst werden, auf die eine Person angewiesen ist, um ihre grundsätzlichen körperlichen und psychischen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen.⁹

Häufig unterschieden wird zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt kommt zudem in struktureller Form vor. Grundsätzlich werden diese Formen von Gewalt im LVR wie folgt verstanden:

⁸ In Anlehnung an die WHO-Definition von Gewalt nach: WHO-Regionalbüro für Europa (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung, Kopenhagen.

⁹ Z.B.: Mangelhafte oder unterlassene Pflege und hygienische Versorgung, mangelnde Ernährung oder Verweigerung von Nahrung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge oder Verweigerung von ärztlicher Behandlung, unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

3.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt werden körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, die Personen unmittelbare oder anschließende physische oder psychische Verletzungen zufügen. Strafrechtlich liegt eine Körperverletzung vor, wenn jemand „eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“ (§ 223 StGB).¹⁰

3.2 Psychische Gewalt

Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden. „Dazu gehören etwa direkte Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten, aber auch verbale Erniedrigungen, Beschuldigungen und Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher.“¹¹ Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

Strafrechtlich relevante Formen psychischer Gewalt sind z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

3.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen verstanden, bei der das Gegenüber durch körperliche Übergriffe oder verbale Äußerungen ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird oder ihm solche aufgezwungen werden, welche die eigene Intimität, eigene und andere Intimbereiche sowie die Berührung weiterer Körperteile betreffen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt sind z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB), Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 StGB) oder sexuelle Belästigung (§ 184i StGB).

3.4 Strukturelle Gewalt

Beim Gewaltschutz liegt der Fokus meist auf Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind. Zu bedenken ist jedoch, dass Gewalt auch in struktureller Form vorkommt.¹² Darunter können Rahmenbedingungen (Regeln, Ab-

¹⁰ Für weitere Definitionen von körperlicher Gewalt siehe Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231 StGB).

¹¹ Vgl. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-psychische-gewalt.html>

¹² Ein Merkmal struktureller Gewalt ist, dass sie unabhängig von einzelnen Handelnden auftritt, d.h. wenn eine mitarbeitende Person die Institution verlässt, besteht diese Form von Gewalt weiterhin.

läufe, Haltungen) in einer Einrichtung verstanden werden, die verhindern, dass die Nutzenden der Einrichtung ihre Grundrechte ausüben können und ihre körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse erfüllt werden.

Viele dieser strukturellen Rahmenbedingungen werden auch als Faktoren diskutiert, die andere Formen von personaler Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert) begünstigen. Daher müssen sich Einrichtungen und Dienste im Kontext von Gewaltschutz immer auch mit den allgemeinen Strukturen und Prozessen befassen, die die gemeinsame Arbeit und das Zusammenleben regeln und Einfluss auf das Gewaltrisiko in der Einrichtung haben.

Ziel muss es sein, die Partizipation und Selbstbestimmung der Nutzenden der Einrichtung sowie die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung (auch in sexueller Hinsicht¹³) bestmöglich zu stärken.

4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz

In seiner Verantwortung für den Gewaltschutz hat der LVR auf Bedingungen hinzuwirken, die das Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer (vgl. Gliederungsziffer 2). Die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und möglichen Aktivitäten unterscheiden sich dabei stark je nach (gesetzlicher) Zuständigkeit und Handlungsfeld.

Grundsätzlich unterschieden werden können folgenden Zuständigkeiten:

- LVR als **Leistungserbringer** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten),
- LVR als **Leistungsträger** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit durch den LVR finanzierten Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer, auch im Kontext von Qualitäts- und Leistungsprüfungen),
- LVR als **Aufsichtsbehörde** (Aufsicht über Einrichtungen externer Leistungserbr, betrifft insb. das LVR-Landesjugendamt) sowie
- LVR als **Arbeitgeber** (Schutz der LVR-Mitarbeitenden in der LVR-Zentralverwaltung und allen LVR-Dienststellen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen (exemplarischen) Überblick über Zuständigkeiten des LVR und dort im Fokus stehende Zielgruppen von Gewaltschutz.

¹³ Die Realisierung sexueller Selbstbestimmung wird als wichtiger Teil der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt betrachtet, vgl. z.B. Vortrag von Prof. Dr. Barbara Ortland im Rahmen des LVR-Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ am 21.10.2016.

Tabelle 1: Zuständigkeiten des LVR für Gewaltschutz (exemplarisch)

Zielgruppen für Gewaltschutz	Zuständigkeit des LVR			
	als Leistungserbringer	als Leistungsträger	als Aufsichtsbehörde	als Arbeitgeber
Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR)</p> <p>Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken (inkl. Wohngruppen)</p> <p>Jugendforensik</p> <p>LVR-Förderschulen und Schulen für Kranke (nur äußere Schulangelegenheiten)</p> <p>LVR-Berufskolleg (minderjährige Schüler*innen)</p>	<p>Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung</p>	<p>„Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ (Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII) (betrifft insb. Kindertageseinrichtungen sowie stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe)</p>	<p>Minderjährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen), z.B. Auszubildende, Praktikant*innen</p>
Erwachsene Menschen (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>LVR-Kliniken (Angebote für erwachsene Patient*innen, inkl. Menschen in freiheitsentziehender Unterbringung)</p> <p>Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (besondere Wohnformen, BeWo und HPZ)</p> <p>Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken (besondere Wohnformen und BeWo)</p> <p>Maßregelvollzug</p> <p>LVR-Berufskolleg (volljährige Schüler*innen)</p>	<p>Leistungen der Eingliederungshilfe externer Leistungserbringer, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Wohnformen - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - Andere Leistungsanbieter (ALA) <p>Beratungsangebote externer Leistungserbringer wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - KoKoBe - SPZ - Integrationsfachdienste - Traumaambulanzen 		<p>Volljährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen)</p> <p>Pflegesschulen des LVR-Klinikverbunds</p>

Eine Sonderstellung nehmen die **LVR-Förderschulen** ein: Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger und damit mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen allerdings eng zusammen und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung bestehen somit wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Mit welchen Aktivitäten der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals die gemeinsame Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt, wurde in Vorlage Nr. 14/3821 beschrieben.

4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten

Mit Blick auf eigene Einrichtungen und Dienste des LVR sollen gemäß Vorlage Nr. 15/300 folgende Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden:

4.1.1 LVR-Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen

Der LVR legt fest, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR **selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt (s. Spalte „Leistungserbringer“ in der obigen Tabelle), das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr **obligatorisch** ist. Das bedeutet:

- LVR-Einrichtungen und Dienste, die ihre Maßnahmen zum Gewaltschutz noch nicht in einem institutionellen Gewaltschutzkonzept festgelegt haben, sind aufgefordert, ein solches Gewaltschutzkonzept zu **erarbeiten**.
- LVR-Einrichtungen und Dienste, die bereits ein institutionelles Gewaltschutzkonzept haben, sind verpflichtet, dieses anhand des Grundsatzpapiers zu **überprüfen**.

Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

Verantwortlich für das Gewaltschutzkonzept ist die jeweilige Leitung der Einrichtung oder des Dienstes.

Dem LVR ist dabei bewusst, dass die Erstellung und Implementierung eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, **anspruchsvoll** und **zeitintensiv** ist. Die Unterstützung durch eine externe Fachberatungsstelle kann sinnvoll sein. Die Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept ist immer als Prozess zu verstehen, der fortlaufend weitergeführt werden muss. Daher kann es Sinn machen, dass Einrichtungen

und Dienste schrittweise vorgehen und zunächst bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt in den Fokus rücken und sich nach und nach weitere Themen erschließen.

Wie für den Gewaltschutz allgemein gilt dabei: **Kein Gewaltschutzkonzept kann Gewalt prinzipiell verhindern.** Sie senken jedoch das Risiko für Gewaltvorkommnisse. Bereits die Befassung mit dem Thema Gewaltschutz ist von hoher Wichtigkeit, um Einrichtungen und Dienste für Gewaltrisiken und Gewaltvorkommnisse zu sensibilisieren. Sie werden in die Lage versetzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen und angemessen zu reagieren. Alle Akteure in der Einrichtung können lernen, Konflikte angemessen miteinander zu lösen. Schon die partizipative Erstellung des Konzeptes, unter Einbezug der Mitarbeitenden sowie der Nutzenden, ist oftmals ein wichtiger Schritt der positiven Veränderung. Damit beginnt der Dialog zwischen allen Beteiligten und Gewaltvorkommnisse können besser benannt und besprochen werden. Bereits diese Zusammenarbeit kann die Haltung innerhalb einer Einrichtung verändern.

4.1.2 Weitere Einrichtungen und Dienste des LVR

Darüber hinaus sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer

Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt, wirkt er gemäß Vorlage Nr. 15/300 im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Hierfür können sich je nach Handlungsfeld und gesetzlichem Auftrag sehr unterschiedliche Wege anbieten. Denkbare Möglichkeiten wären etwa „weiche“ Instrumente wie die Verankerung des Themas institutioneller Gewaltschutz in Arbeitshilfen oder in Beratungs- und Fortbildungsangeboten des LVR oder die explizite Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch den Leistungsträger, im Rahmen der Gewährung einer Betriebserlaubnis oder anderen Genehmigungsverfahren.

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen haben den Kreis der Leistungserbringer erweitert, die explizit zur Erstellung und Anwendung von institutionellen Gewaltschutzkonzepten verpflichtet sind. Damit verbunden sind auch neue Anforderungen an den LVR als Aufsichtsbehörde oder Leistungsträger.

So verpflichtet das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das LVR-Landesjugendamt zukünftig dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Mit dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ ist bei den beiden Landesjugendämtern in NRW bereits eine wichtige Orientierungshilfe einerseits für Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, andererseits für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter in Arbeit.

Eine übergreifende, neue und zentrale Vorschrift ist zudem **§ 37a Abs. 1 SGB IX**. Die Vorschrift wurde durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz neu ins SGB IX aufgenommen. Sie verpflichtet nicht nur den LVR als Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch das LVR-Integrationsamt sowie alle Rehabilitationsträger und alle Leistungserbringer im Sinne des SGB IX zum Gewaltschutz.

Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX) (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Weitere umfassende Neuregelungen zum Thema Gewaltschutz sind durch die aktuell in Diskussion befindliche **Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)** in NRW zu erwarten. Bereits heute sind die Leistungserbringer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG¹⁴ gemäß § 8 dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte“ zu treffen. Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2021 sieht u.a. erhöhte Anforderungen an Leistungserbringer zu den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen, verstärkte staatliche Prüfungen sowie neu eine staatliche Aufsicht nach dem WTG für WfbM vor. Der LVR hat gemeinsam mit der kommunalen Familie und über die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen in NRW zum Gesetzentwurf Stellungnahmen erarbeitet und eingereicht.

5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR

Das Grundlagenpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert zum einen Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in

¹⁴ Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 WTG). Es gilt z.B. nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen oder Krankenhäuser.

LVR-Einrichtungen und -Diensten (Gliederungsziffer 5.1) sowie zum anderen inhaltliche Anforderungen an ein solches Konzept (Gliederungsziffer 5.2).¹⁵

5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess

- Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der jeweiligen **Leitung** der Einrichtung.
- Zur Erstellung eines Konzeptes ist eine verantwortliche arbeitsfähige **Projektgruppe** einzusetzen, die den Prozess inhaltlich wie zeitlich steuert und verantwortet. Der Projektgruppe gehört zwingend die Leitung der Einrichtung an.
- Das Gewaltschutzkonzept ist **partizipativ** zu erstellen. Das heißt, Mitarbeitende und insbesondere die Nutzenden der Einrichtungen oder des Dienstes sind kontinuierlich und auf Augenhöhe aktiv am Prozess zu beteiligen. Auch Angehörige und rechtliche Betreuer sind zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.¹⁶
- Das Gewaltschutzkonzept ist als fester Bestandteil des **Qualitätsentwicklungsprozesses** der Einrichtung vorzusehen. Es ist stetig „lebendig“ zu halten und regelmäßig zu thematisieren – mit den Mitarbeitenden ebenso wie mit den Nutzenden der Einrichtung (z.B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, Supervision, Teamsitzungen, Versammlungen).
- Die Eignung, tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes sind regelmäßig zu **überprüfen** und das Konzept ist mit rechtlichen Anforderungen, z.B. nach dem WTG, in Einklang zu bringen.

5.2 Inhaltliche Anforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind in den institutionellen Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen bzw. Diensten des LVR zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

5.2.1 Risikoanalyse

- Im Vorfeld der Erstellung oder Überarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes ist eine partizipative, einrichtungsbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um **Gefahrenpotentiale** und mögliche **Gelegenheitsstrukturen** in Einrichtungen und Diensten zu erkennen. Im Zuge der Risikoanalyse ist systematisch danach zu fragen, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen ausnutzen könnten, um Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen vorzubereiten oder zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen, die es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten, Interventionen oder Interaktionen gibt. Auch unabsichtliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren (s. Gliederungsziffer 3). Gerade im Rahmen der **Risikoanalyse**

¹⁵ Die festgelegten Mindestanforderungen basieren im Wesentlichen auf der internen Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR. Hierfür wurde eine umfassende Literaturanalyse durchgeführt.

¹⁶ Es sollte geprüft werden, ob Vergütungsmöglichkeiten für die Ehrenamtlichen geschaffen werden können, die an der Konzeptentwicklung mitarbeiten.

sind Nutzenden und Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf Augenhöhe einzuräumen.

- Bei der Risikoanalyse sind alle relevanten Tatkonstellationen – auch aus einer **geschlechterspezifischen Perspektive** – in den Blick zu nehmen, insbesondere:
 - Mitarbeitende gegenüber Nutzenden
 - Nutzende gegenüber anderen Nutzenden
 - Nutzende gegenüber Mitarbeitenden
 - Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende wie Fahrdienste) gegenüber Nutzenden
 - Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
- Bei der Risikoanalyse sind besondere **Vulnerabilitäten** in Bezug auf die Zielgruppen und Risikofaktoren durch das institutionelle Setting besonders zu beachten (s. Hinweise auf Risikofaktoren unter Gliederungsziffer 2). Auch strukturelle Rahmenbedingungen, die personale Gewalt begünstigen, sind zu thematisieren (vgl. Gliederungsziffer 3.4 zur strukturellen Gewalt).
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind als Grundlagen für die Entwicklung des institutionellen Gewaltschutzkonzeptes und als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung konkreter Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu nutzen.

5.2.2 Leitbild und Haltung

- Das Gewaltschutzkonzept hat die jeweilige Einrichtung als einen **Ort der potentiellen Gefährdung** anzuerkennen und auf die ethisch-moralische Verantwortung der Einrichtung gegenüber einer vulnerablen Klientel einzugehen.
- Das Gewaltschutzkonzept verpflichtet die Einrichtung zu einer **Kultur des Hinsehens**. Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren. Diese Haltung zum Gewaltschutz ist – sofern vorhanden – auch im **Leitbild** der jeweiligen Einrichtung zu verankern.
- Das Gewaltschutzkonzept hat deutlich zu machen, mit welchen **Erscheinungsformen von Gewalt** es sich (gegenwärtig) befasst bzw. explizit nicht befasst. Die Frage, was Gewalt ist (vgl. Gliederungsziffer 3), ist in dem Konzept mit passenden Beispielen aus dem Arbeitsbereich zu veranschaulichen.

5.2.3 Personal

- Das Gewaltschutzkonzept hat die Rolle von **Führung und Leitung** bezüglich des Themas klar herauszustellen und zu beschreiben.¹⁷

¹⁷ Wichtige Aspekte sind hier: Führungskräfte sind offen und zugänglich für das Ansprechen von Gewaltvorkommnissen und Gewaltrisiken, es wird eine konstruktive Fehlerkultur gelebt, Überlastung und Überforderung der Mitarbeitenden werden regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

- Für eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen des Gewaltschutzes bedarf es der kontinuierlichen **Aus-, Fort- und Weiterbildung** auf der Ebene der Mitarbeitenden. Die Planungen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind im Gewaltschutzkonzept – jeweils angepasst auf den Einrichtungskontext – zu beschreiben.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu thematisieren, welche Vorkehrungen bei der **Personalauswahl** und **-einarbeitung** getroffen werden, um gewalttätiges Verhalten von Mitarbeitenden zu verhindern. Bereits bei der Personalauswahl muss Prävention beginnen.¹⁸
- Das Gewaltschutzkonzept hat konkrete und klare Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zu beschreiben oder darauf zu verweisen, z.B. im Rahmen eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen **Verhaltenskodexes**. Diese Handlungsanweisungen sollen den Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Situationen bieten, in denen – nach den Ergebnissen der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse – in besonderer Weise Risiken für Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung liegen. Themen des Verhaltenskodexes könnten sein: Umgang mit Nähe/Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Sprache/Wortwahl, Konzept zu erzieherischen Grenzsetzungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken). Besonders relevant sind Handlungsanweisungen in Bereichen, in denen die Grenzen zwischen gewalttätigen Übergriffen und fachlich notwendigen Interventionen nah beieinanderliegen können (z.B. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen).
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu klären, ob die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Vorlage eines **aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** verpflichtet werden können oder sollen.
- Alle Mitarbeitenden sind dazu zu **verpflichten**, jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu **melden**.

5.2.4 Beschwerdeverfahren

- Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes **Beschwerdeverfahren**, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Nutzenden und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Betreuern gut bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden.

5.2.5 Präventionsangebote

- Im Gewaltschutzkonzept ist darzustellen, welche **Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Nutzenden** konkret zum Thema Gewaltschutz vorgesehen sind. Dabei ist auch zu thematisieren, wie ggf. vorhandene Multiplikator*innen wie Frauenbeauftragte in der Einrichtung, Bewohnerbeiräte, Werkstattvertretungen o.ä. geschult und begleitet werden können.

¹⁸ Für Beispielfragen zum professionellen Umgang mit Nähe und Distanz im Bereich der Behindertenhilfe siehe z.B.: Beck, Heike (2012): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Frankfurt am Main.

- Das Gewaltschutzkonzept hat zu verdeutlichen und zu beschreiben, wie **gewaltfreies Handeln** durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z.B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch **auf Ebene der Nutzenden** gefördert und abgesichert werden kann.
- Im Rahmen der Prävention ist auch darauf einzugehen, wie die Einrichtung ggf. bereits bei Aufnahme in die Einrichtung Risikofaktoren auf Seiten der Nutzenden strukturiert erfasst und thematisiert.¹⁹

5.2.6 Handlungsplan

- Im Gewaltschutzkonzept sind konkrete Regelungen zu fixieren, die sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientieren, wie im Verdachtsfall eines Gewaltvorkommnisses vorzugehen ist. Es sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege), Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien), Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung.
- Im Handlungsplan ist dem **Opferschutz** und der **Nachsorge** eine besondere Priorität einzuräumen. Nachsorge umfasst z.B. professionelle Unterstützung bei der emotionalen Aufarbeitung der Erlebnisse durch Betroffene und ggf. Zeug*innen²⁰, Angebot der Begleitung einer Strafanzeige, Begleitung eines Antrags auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.
- Bereits bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes hat sich die Einrichtung damit auseinanderzusetzen, dass sich Situationen, in denen ein Gewaltvorwurf im Raum steht, nicht immer eindeutig aufklären lassen.

5.2.7 Kooperationen

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, wie sich die Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten für Nutzende der Einrichtung im Sozialraum **vernetzt**²¹.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, an welche **Fachberatungsstelle(n)** zum Thema Gewaltschutz sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben.

¹⁹ Dabei geht es um besondere Risiken, Opfer von Gewalt zu werden oder auch als Täter*in in Erscheinung zu treten (z.B. Auto- oder fremdaggressives Verhalten oder Hypersexualität im Kontext bestimmter Diagnosen, Umgang mit Nutzenden, die in der Vergangenheit bereits Gewalt erfahren haben oder gewalttätig waren).

²⁰ Zum Beispiel auch durch Traumaambulanzen oder psychotherapeutische Hilfsangebote.

²¹ Dies könnten z.B. sein: Frauenberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenhäuser.

6. Ausblick

Im LVR gibt es bereits viel Erfahrung und Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Das vorliegende Grundsatzpapier soll auf Basis einer einheitlichen Haltung und eines gemeinsamen Verständnisses der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig im LVR eine noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema Gewaltschutz als bisher erfolgt.

Das Grundsatzpapier verpflichtet nunmehr alle Einrichtungen und Dienste im LVR dazu, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzulegen bzw. vorhandene Gewaltschutzkonzepte auf Eignung und Vollständigkeit zu überprüfen. Damit werden auch Einrichtungen und Dienste im LVR verpflichtet, für die gesetzlich (noch) keine Verpflichtung zur Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes besteht (insbesondere im Klinikbereich und in Bezug auf „ambulante“ Dienste).

Durch die im Grundsatzpapier definierten Mindestanforderungen, die ggf. durch die noch zu erstellenden Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder Leistungsformen weiter qualifiziert werden, soll zudem erreicht werden, dass alle institutionellen Gewaltschutzkonzepte im LVR von hoher fachlicher Qualität sind.

Mit der Priorisierung von LVR-Einrichtungen und -Diensten für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung. Gleichwohl nimmt das Grundsatzpapier zugleich auch alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) in die Pflicht, sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten zu befassen.

Denn letztlich ist das Ziel: Alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, sollen eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

L u b e k

Vorlage Nr. 15/497

öffentlich

Datum: 13.09.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

Kommission Europa	27.09.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	01.10.2021	Beschluss
Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	10.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalisierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretung beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war.

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender, auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf liegt nunmehr zu Beschlussfassung vor.

Begründung der Vorlage Nr. 15/497:

Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie Aktualisierung weiterer Verfahrensvereinbarungen

Hintergrund

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretungen beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war. Diese „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ sah eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor. Hierfür benennt sie bislang die nachfolgenden vier Themenkomplexe:

- Soziales und Gesundheit
- Jugend und Schule
- Kultur
- Verwaltung und Organisation

Die Dauer wurde auf zunächst fünf Jahre festgelegt und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird. Für den Regelzeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen aktuellen Schwerpunkte und Vorhaben definieren. Hierfür kommt alternierend zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR der sogenannte gemeinsame Arbeitsausschuss zusammen, in dem die für die Fachthemen verantwortlichen Mitarbeiter*innen beider Seiten vertreten sind.

Aktuelle Entwicklungen

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf hierzu findet sich in der **Anlage** und soll durch nachfolgende Gliederung der thematischen Weiterentwicklung Rechnung tragen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Soziales und Gesundheit
- III. Jugend und Schule
- IV. Kultur
- V. Europa
- VI. Umwelt- und Klimaschutz
- VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung
- VIII. Koordination und Monitoring
- IX. Schlussbestimmungen

Beschlussvorschlag

Es wird nachfolgender Beschluss vorgeschlagen: „Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen“.

In Vertretung

H ö t t e

Erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Präambel

Auf Grundlage der bestehenden guten nachbarschaftlichen Beziehungen und der praktischen Zusammenarbeit in zahlreichen Sachbereichen;

in Fortentwicklung der ersten gemeinsamen Kooperationserklärung vom 06. Mai 2006;

in Erwägung der Gemeinsamen Erklärung über die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 4. März 2004;

angesichts des beiderseitigen Interesses an einer weiteren Ausgestaltung der vertrauensvollen bilateralen Beziehungen;

mit dem gemeinsamen Willen, Hindernisse in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und sich für eine Förderung der europäischen Grenzregionen auch in der Zukunft einzusetzen;

im Bestreben auf Grundlage des Vertrages von Lissabon die Regionen und Kommunen im europäischen Einigungsprozess weiter zu fördern und zu stärken;

übereinstimmend in dem Ziel, die bestehende Zusammenarbeit zu bekräftigen und zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auszubauen, haben

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person des Ministerpräsidenten und

der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes,

Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien werden in den Bereichen ihre enge und erfolgreiche Zusammenarbeit, für die sie gleichermaßen zuständig sind, fortsetzen.

Insbesondere werden sie weiter in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Jugend und Schule, Kultur, Europa, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verwaltung zusammenarbeiten.

Darüber hinaus begrüßen die Parteien die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die in den erwähnten Bereichen tätig sind.

Die Parteien unterstützen den Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen zwischen ihren jeweiligen Verwaltungen.

II. Soziales und Gesundheit

Die Parteien arbeiten in den Bereichen Soziales und Gesundheit zusammen, insbesondere bezüglich der Hilfen für:

- Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder mit Beeinträchtigung sowie ihnen gleichgestellte Personen zur Teilnahme am Arbeitsleben,
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- pflegebedürftige Menschen,
- Opfer oder Angehörige von Opfern einer Gewalttat,
- Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen.

Im Bereich Inklusion tauschen sich beide Parteien weiterhin über neue Regelungen und Entwicklungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aus.

III. Jugend und Schule

Die Parteien streben einen intensiven Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen für die Bereiche Jugend und Schule an.

Sie werden insbesondere in folgenden Themen ihre Kooperation fortsetzen:

- Jugendhilfe und Jugendarbeit,
- Tagesbetreuung für Kinder,
- schulische Betreuung von Pflegekindern,
- Frühförderung,
- erzieherische und pflegerische Fragen,
- Schulverwaltung und Pädagogik insoweit Schulen in der Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft betroffen sind,
- Austausch bzgl. neuer Schulmodelle und Konzepte zur erfolgreichen schulischen Inklusion und

- gegenseitige Öffnung förderpädagogischer Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler*innen.

Neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch bietet das Angebot gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen Möglichkeiten, konkrete Schwerpunkte in der Jugendhilfe aufzugreifen.

IV. Kultur

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland arbeiten im Bereich der Kultur zusammen. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Kooperation insbesondere in den Bereichen:

- Archäologie,
- Bodendenkmalpflege,
- Denkmalpflege,
- Archiv- und Museumspflege,
- digitales Kulturerbe,
- Ausstellungen,
- Alltagskultur und Folklore,
- Industriekultur,
- Literatur,
- ehrenamtliches Engagement,
- Kultureller Austausch, Vernetzung,
- Regionalgeschichte,
- Landschaftliche Kulturpflege und
- Medien und Medienzentren.

V. Europa

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die für beide Parteien relevanten europapolitischen Themen sowie über Entwicklungen der Förderung grenzüberschreitender Kooperationen aus und berücksichtigen einander, wo möglich, in Projekten grenzüberschreitender oder interregionaler Natur.

VI. Umwelt- und Klimaschutz

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die Themen Umwelt- und Klimaschutz aufgrund fehlender Zuständigkeiten auf Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich informell aus. Im Hinblick auf mögliche weitere Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge kommender Staatsreformen erhalten könnte, kann der informelle Austausch auf grenzüberschreitende Kooperationen erweitert werden.

VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung

Die allgemeinen Verwaltungen beider Parteien können gegenseitig auf die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitarbeiter*innen zurückgreifen. Insbesondere werden

- ein Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls eine Beratung auf organisatorischem Gebiet,
- die gegenseitige Teilnahme an Praktika und Fortbildungsprogrammen,
- ein Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Digitalisierung sowie
- Hospitationen von Mitarbeiter*innen beider Parteien in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen

angestrebt.

VIII. Koordination und Monitoring

In Hinblick auf die Umsetzung dieser erneuerten Erklärung setzen die Parteien erneut einen gemeinsamen Arbeitsausschuss ein. Dieser Arbeitsausschuss tagt mindestens alle zwei Jahre, abwechselnd auf Einladung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Landschaftsverbands Rheinland. Unterjährige virtuelle Sitzungen sind ergänzend möglich. Die Umsetzung des Abkommens wird von Verwaltungsmitarbeitenden koordiniert, die von den Parteien jeweils benannt werden.

Der Arbeitsausschuss erstellt einen Bericht über die Zusammenarbeit der abgelaufenen zwei Jahre und ein Arbeitsprogramm für die kommenden zwei Jahre. Arbeitsprogramm und Bericht werden der Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Alle zwei Jahre erstattet die Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. die Regierung dem zuständigen Ausschuss ihrer jeweiligen parlamentarischen Versammlung einen Bericht über die Zusammenarbeit.

IX. Schlussbestimmungen

Es können zusätzlich in spezifischen Bereichen Einzelvereinbarungen getroffen werden, deren Maßnahmen und Ergebnisse in das allgemeine Arbeitsprogramm und den zweijährigen Bericht einfließen.

Bisher abgeschlossene Vereinbarungen gelten fort. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegender Erklärung bestehen folgende Erklärungen/Verträge:

1. Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04.05.2006,
2. Vereinbarung vom 26. März 1998, abgeschlossen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt über die Betreuung von Jugendlichen durch Erziehungshilfeeinrichtungen des Rheinlandes in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],

3. Vereinbarung vom 27. Januar 1999 zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],
4. Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Betrieb des Online-Bildungsmediendienstes EDMOND NRW zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Zentrum für Medien und Bildung und dem Euregionalen Medienzentrum der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 15.06.2021.

Vorliegende erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit wird für die Dauer von fünf (5) Jahren geschlossen und tritt an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Danach wird sie von Rechts wegen für aufeinander folgende Zeitspannen von jeweils zwei (2) Jahren verlängert. Jede Partei kann das Zusammenarbeitsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Bei Beendigung ergreifen die Parteien die Maßnahmen, die zur Vollendung aller aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens in Angriff genommenen Projekte erforderlich sind.

Aufgestellt zu [ORT] am [TT.MM.JJJJ].

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft
Der Ministerpräsident

Oliver Paasch

Für den Landschaftsverband Rheinland
Die Direktorin

Ulrike Lubek

**TOP 6 Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie
(Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand**

TOP 7 Anfragen und Anträge

TOP 8 Bericht aus der Verwaltung

TOP 9

Verschiedenes

Vorlage Nr. 15/28

öffentlich

Datum: 28.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Herr Koenigs-Commandeur

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Sondervermögens LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

Der in der Vorlage Nr. 15/28 näher bezeichnete 286/1.000 Anteil an dem Grundstück in "Köln-Deutz, Ottoplatz 2", inklusive der 5.418 m² in der Vorlage bezeichneten Nutzflächen des aufstehenden Gebäudes wird aus dem Sondervermögen der LVR-InfoKom herausgenommen und rückwirkend zum 01.01.2021 dem allgemeinen Grundvermögen zugeführt.

Den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 1.428.900 € in der Produktgruppe 082 – Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice - wird gemäß Vorlage Nr. 15/28 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	Produktgruppe 082
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 4.707.900 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der 286/1000 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Deutz, Flur 35, Flurstück 1427, verbunden mit der Nutzfläche von insgesamt 5.418 m² an den Räumen des aufstehenden Gebäudes Köln-Deutz, Ottoplatz 2 wird aus dem Sondervermögen der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung LVR-InfoKom herausgenommen und rückwirkend zum 01.01.2021 dem allgemeinen Grundvermögen des Landschaftsverbandes Rheinland zugeführt. Hintergrund dieser Übertragung ist der Abriss des alten LVR-Hauses, der erforderlich ist, um die mit Vorlage Nr. 14/3239 beschlossene Neubaumaßnahme LVR-Haus durchführen zu können

Da LVR-InfoKom keine Verwendung mehr für das Grundstück hat, wegen des bevorstehenden Neubaus des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz die Bürofläche bereits geräumt hat und Räumlichkeiten im Horion-Haus nutzt, ist das Sondervermögen von LVR-InfoKom am LVR-Haus aufzulösen. Diese Flächen sind dem allgemeinen Grundvermögen zuzuführen.

Die Änderung des Sondervermögens ist mit LVR-InfoKom abgestimmt. Die Zustimmung der Betriebsleitung liegt vor.

Der durch den LVR-Fachbereich 32 zum 08.09.2021 auf der Grundlage eines externen Gutachtens und durch eine Wertabschätzung fortgeschriebene Marktwert des unbelasteten Gesamtgrundstückes Ottoplatz 2 liegt bei rund 26.007.000 €. Die geschätzten Abrisskosten von 9.545.940 € reduzieren den Marktwert auf rund 16.461.060 €.

Der Anteil von LVR-InfoKom (rund 286 / 1000) am Marktwert beläuft sich demnach auf rund 4.707.900 € und ist LVR-InfoKom mit Übertragung des Grundstücks in das allgemeine Grundvermögen zu erstatten.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 wurden in den Finanzplan der Produktgruppe 082 Mittel in Höhe von 3.279.000 € eingestellt. Da der Marktwert im Jahr 2021 die geplanten Mittel um 1.428.900 € übersteigt, handelt es sich um eine überplanmäßige Auszahlung, die einer Produktgruppenübergreifenden Deckung bedarf.

Als Deckung aus dem laufenden Haushaltsjahr kann das Bauprojekt „Neubau Ottoplatz“ (I.014.11753.1) herangezogen werden, weil der dort veranschlagte Ansatz 2021 in diesem Jahr nicht mehr in Gänze benötigt wird. Eine Neuveranschlagung der jetzt bereitgestellten Deckungssumme i. H. v. gerundet 1.429.000 EUR erfolgt über den Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023.

Begründung der Vorlage Nr. 15/28:

Änderung des Sondervermögens: LVR-InfoKom

Anlagen: 1 Lageplan

1. Art und Zweck der Änderung

Der nachfolgend näher bezeichnete Anteil an dem Grundstück in „Köln-Deutz, Ottoplatz 2“, inklusive der nachfolgend bezeichneten Nutzflächen des aufstehenden Gebäudes wird aus dem Sondervermögen der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung LVR-InfoKom herausgenommen und rückwirkend zum 01.01.2021 dem allgemeinen Grundvermögen des Landschaftsverbandes Rheinland zugeführt.

286 / 1000 Anteil an dem Grundstück
Gemarkung Deutz
Flur 35, Flurstück 1427 5.357 m²

verbunden mit einer Nutzfläche von insgesamt 5.418 m² an den Räumen des aufstehenden Gebäudes Köln-Deutz, Ottoplatz 2 im

Riegel A (3. OG, 4. OG, 5. OG),
Riegel B (3. OG, 4. OG, 5. OG) und
Zwischentrakt (1. OG, 2. OG).

Nach Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung LVR-InfoKom wurde mit den Vorlagen Nr. 12/577 und Nr. 12/4143 ein Teil des LVR-Hauses in das Sondervermögen LVR-InfoKom übertragen.

Es handelt sich dabei um einen Anteil in Höhe von 286 / 1000 am Grundstück nebst 5.418 m² Gebäudefläche.

Im Rahmen der Entscheidung, die Immobilie „Köln-Deutz, Ottoplatz 2“ durch einen Neubau zu ersetzen, ist eine Optimierung der dem LVR am Standort Köln-Deutz zur Verfügung stehenden Flächen bezüglich deren Nutzung erfolgt.

Im Zuge dieser Optimierung hat LVR-InfoKom zum 01.01.2021 Flächen im Horion-Haus zur dauerhaften Nutzung bezogen. Da bei LVR-InfoKom keine Verwendung mehr für das oben genannte Sondervermögen besteht, ist dieses aufzulösen und dem allgemeinen Grundvermögen zuzuführen.

2. Änderung der Fläche des Sondervermögens

Sondervermögen LVR-InfoKom			
Alt:	5.418 m ² Gebäudefläche	=	286 / 1.000 Anteil Grundstücksfläche
Neu:	0 m ² Gebäudefläche	=	0 Anteil Grundstücksfläche

3. Wert des übertragenen Grundvermögens

Auf Basis der Informationen aus der Anlagenbuchhaltung von LVR-InfoKom zum 01.01.2021 beträgt der Buchwert der dem allgemeinen Grundvermögen nunmehr insgesamt zu übertragenden Nutzfläche:

5.418 m ² Flächenanteil am Gebäudewert	0,00 €
286/1000 Anteil am Bodenwert	1.786.977,02 €

Um eine verdeckte Gewinnausschüttung beziehungsweise eine verdeckte Einlage auszuschließen, ist die Rückübertragung unter Berücksichtigung der einschlägigen steuerlichen Regelungen zum Marktwert abzuwickeln. Dies ist erforderlich, da Teile von LVR-InfoKom der steuerlichen Veranlagung unterliegen.

Der durch den LVR-Fachbereich 32 zum 08.09.2021 auf der Grundlage eines externen Gutachtens und durch eine Wertabschätzung fortgeschriebene Marktwert des unbelasteten Gesamtgrundstückes Ottoplatz 2 liegt bei rund 26.007.000 €. Die geschätzten Abrisskosten von 9.545.940 € reduzieren den Marktwert auf rund 16.461.060 €.

Der Anteil von LVR-InfoKom (rund 286 / 1000) am Marktwert beläuft sich demnach auf rund 4.707.900 € und ist LVR-InfoKom mit Übertragung des Grundstücks in das allgemeine Grundvermögen zu erstatten.

Hierdurch ergibt sich für LVR-InfoKom ein außerordentlicher Ertrag (Buchgewinn) in Höhe von rund 2.921.000 €.

Durch eine entsprechende Aktivierung des 286 / 1000 Grundstückanteils zum o.g. Marktwert von 4.707.900 € ist die Übertragung für den Träger ergebnisneutral.

4. Beteiligung des Eigenbetriebes

Die Änderung des Sondervermögens ist mit LVR-InfoKom abgestimmt. Die Zustimmung der Betriebsleitung liegt vor.

5. Haushaltsseitige Abwicklung

Im Rahmen der Haushaltplanaufstellung 2020/2021 wurden in den Finanzplan der Produktgruppe 082 – Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice - Mittel in Höhe von 3.279.000 € eingestellt. Da der Marktwert im Jahr 2021 die geplanten Mittel um 1.428.900 € übersteigt, handelt es sich um eine überplanmäßige Auszahlung, die einer Produktgruppenübergreifenden Deckung bedarf.

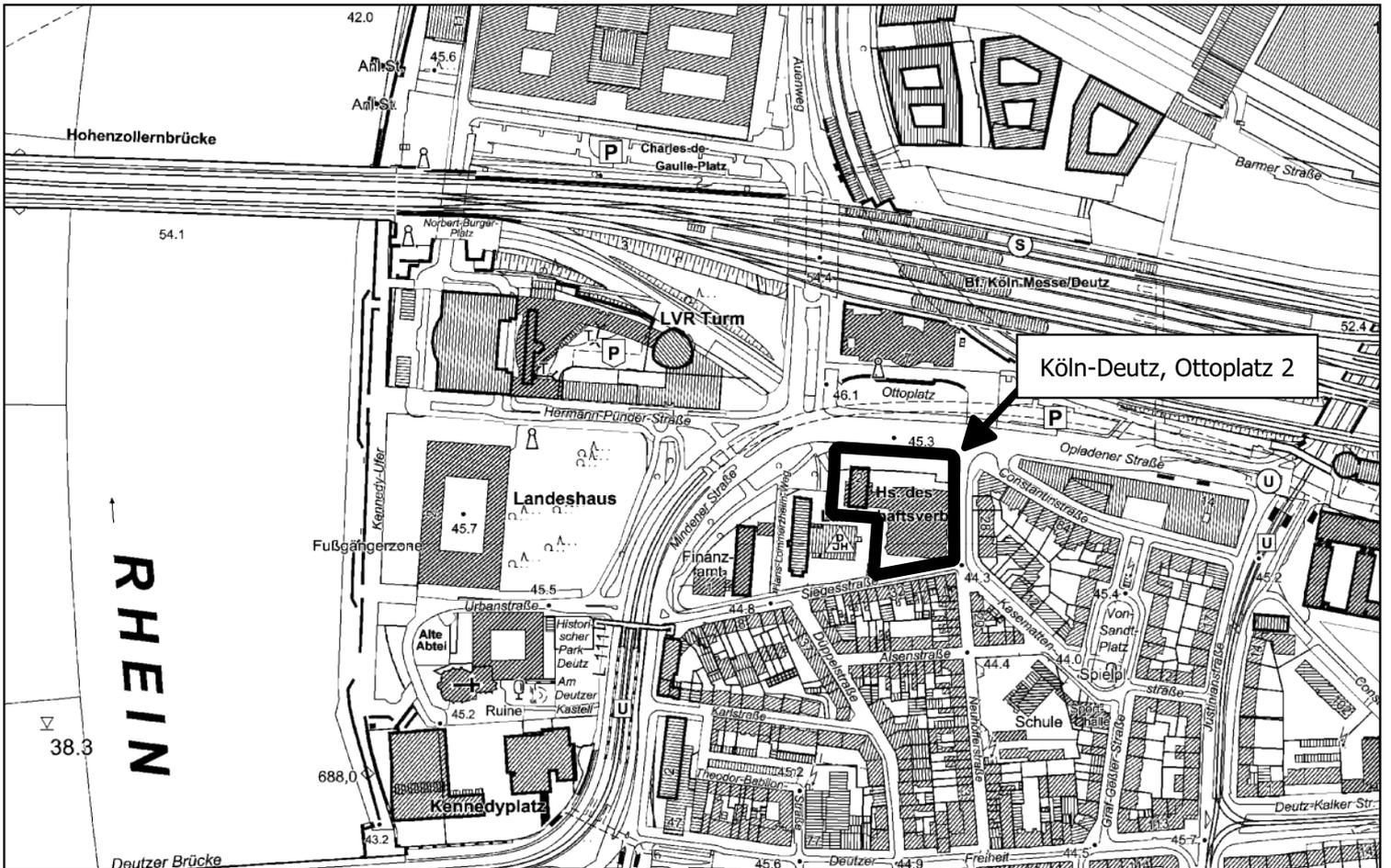
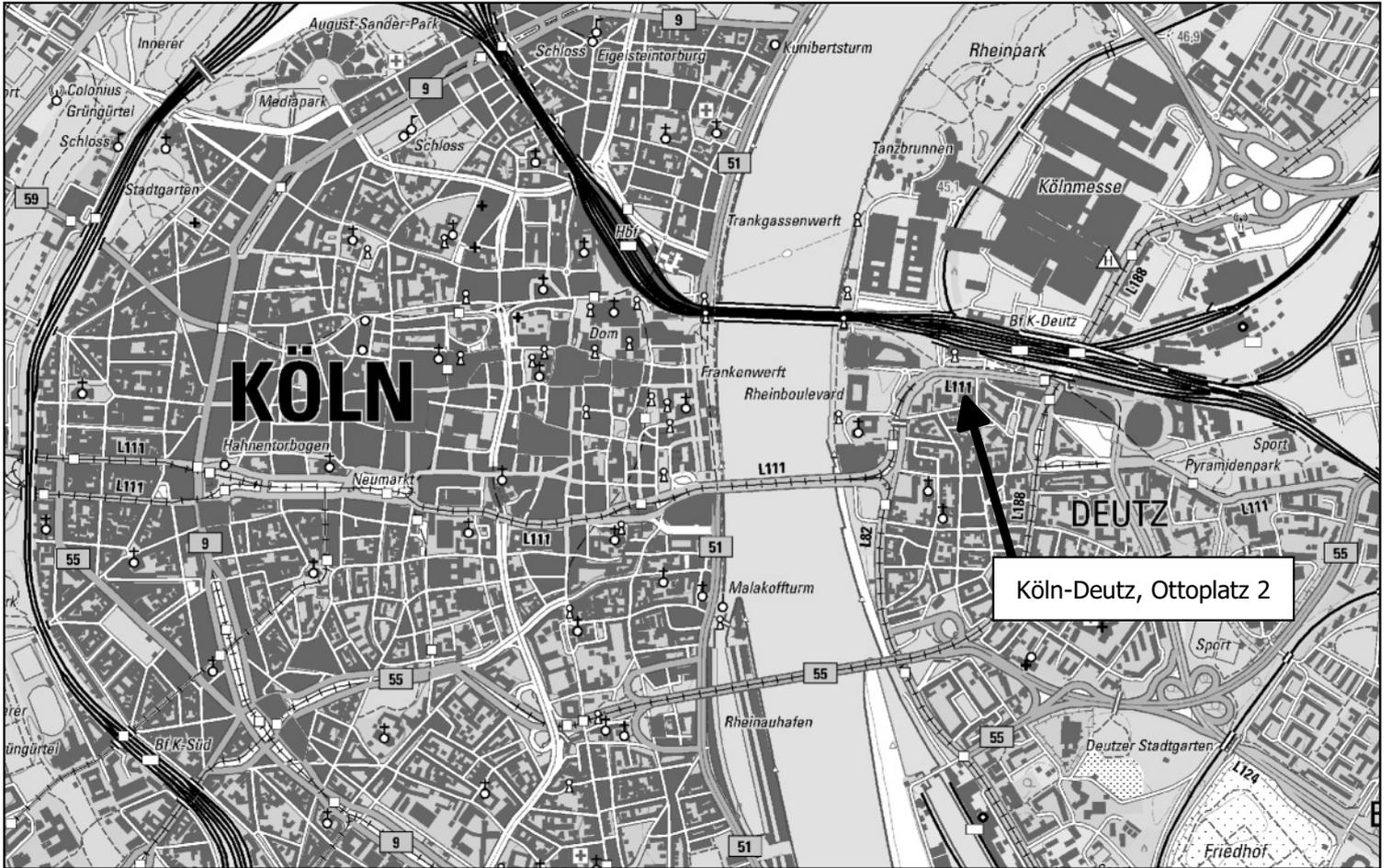
Als Deckung aus dem laufenden Haushaltsjahr kann das Bauprojekt „Neubau Ottoplatz“ (I.014.11753.1) herangezogen werden, weil der dort veranschlagte Ansatz 2021 in diesem Jahr nicht mehr in Gänze benötigt wird. Eine

Neuveranschlagung der jetzt bereitgestellten Deckungssumme i. H. v. gerundet 1.429.000 EUR erfolgt über den Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023.

In Vertretung

A l t h o f f

Änderung des Sondervermögens LVR-InfoKom



Vorlage Nr. 15/673

öffentlich

Datum: 25.11.2021
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Torsten Schmitz

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/673 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-InfoKom zum Haushaltsplan 2022/23, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan, weist für das Jahr 2022 Erlöse in Höhe von 81.500.000 Euro und ein positives Jahresergebnis in Höhe von 50.000 Euro aus. Das geplante Investitionsvolumen beträgt 8.050.000 Euro. Inklusive der Auszubildenden sind 425 Stellen geplant.

Der Wirtschaftsplanentwurf wurde dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität bereits mit Vorlage Nr. 15/512 vorgelegt. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat die Beratung in seiner Sitzung am 22. September 2021 auf die Sitzung am 8. Dezember 2021 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/673:

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Vorlage Nr. 15/362/1 den Doppelhaushalt 2022/2023 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 eingebracht.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss gem. § 7 (1) Ziffer 1 der Betriebssatzung den Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom und gibt der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Der Wirtschaftsplanentwurf wurde dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität bereits mit Vorlage Nr. 15/512 vorgelegt. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat die Beratung in seiner Sitzung am 22. September 2021 auf die Sitzung am 8. Dezember 2021 vertagt. Mit der Vorlage Nr. 15/673 wird die Beratung im Betriebsausschuss wiederaufgenommen.

Das Beratungsergebnis wird über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Geschäftsführer

D r . W e n i g e r

LVR-InfoKom



Wirtschaftsplan 2022

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2022/2023

Entwurf

WIRTSCHAFTSPLAN

LVR-InfoKom

2022

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom

1. Rechtsgrundlagen

LVR-InfoKom wird seit dem 01.01.2005 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung sowie der von der Landschaftsversammlung am 18.05.2004 beschlossenen Betriebssatzung, zuletzt geändert im Mai 2011, wie ein Eigenbetrieb geführt.

Die §§ 14 ff EigVO in Verbindung mit § 11 sowie § 7 der Betriebssatzung regeln die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan.

Die Ausführung des Erfolgsplanes sowie die Rechnungsführung des Betriebes richten sich nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Dem Wirtschaftsplan 2022 liegen das Rechnungsergebnis 2020, die Ergebnisprognose 2021 (auf Basis des 1. Quartals), die Haushaltsansätze der Dezernate für 2022 und die Vorhabenplanung für 2022 zugrunde.

3. Ausrichtung des Wirtschaftsplanes

3.1 Wirtschaftliche Zielsetzung

Die wirtschaftliche Zielsetzung des Betriebes ist es, mit kostendeckenden Produkten die Fachbereiche des LVR in ihrer Aufgabenerledigung zu unterstützen. Damit verbunden wird eine möglichst breite Auslastung der vorhandenen technischen und personellen Ressourcen angestrebt, um durch die Nutzung von Synergieeffekten die Belastung für den LVR und seine Einrichtungen zu reduzieren.

3.2 Planungsgrundlagen

Dem Wirtschaftsplan 2022 liegen das Rechnungsergebnis 2020, die Ergebnisprognose 2021 (auf Basis des 1. Quartals), die Haushaltsansätze der Dezernate für 2022 und die Vorhabenplanung für 2022, einschließlich der für 2022 geplanten Projekte, zugrunde.

3.3 Preisgestaltung

Die kurz- und mittelfristige Preisentwicklung soll auf Basis des vorliegenden Preisbenchmarks gemeinsam mit der Kämmerei festgelegt werden. Dabei wird grundsätzlich ein stabiles, kostendeckendes Preisgefüge auch für die kommenden Jahre angestrebt. Ab dem Geschäftsjahr 2022 werden mit den Kunden von LVR-InfoKom Services auf Basis gemeinsam vereinbarter Leistungsscheine und der für die Leistungserbringung erforderlichen Aufwände neu kalkuliert und abgerechnet. Durch die geänderten Leistungsschnitte in den abgerechneten Services kann es zu Verschiebungen der IT-Kosten zwischen den einzelnen Kundengruppen kommen.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung von LVR-InfoKom zugrunde zu legen.

1. Deckungsfähigkeit der Ansätze des Vermögensplanes

- Ausgaben für die verschiedenen Vorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie den Ansatz um 50 T€, oder mehr als 30 %, mindestens jedoch um 25 T€ überschreiten.
- Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Entscheidung der Direktorin des LVR.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) im Erfolgsplan von den veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ein Defizit abzeichnet, welches der Betrieb auch in den nächsten fünf Wirtschaftsjahren nach vorsichtiger kaufmännischer Einschätzung nicht aus eigener Wirtschaftskraft auffangen kann. Gleiches gilt, wenn sich abzeichnet, dass ein bestehender Verlustvortrag nicht aus eigener Wirtschaftskraft getilgt werden kann.
- b) eine erheblich höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt zum Vermögensplan erforderlich wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn mehr als 100 T€ zum Ausgleich des Vermögensplans zugeführt werden müssen.
- c) weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen vorliegt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10% vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungsgruppe angehoben werden sollen, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

3. Mehraufwendungen und Mindererträge gegenüber dem Wirtschaftsplan

Bei Mehraufwendungen und Mindererträgen ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zu verfahren.

4. Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeine Unterrichtungspflicht gegenüber Betriebsausschuss, Landesdirektorin und Kämmerin wird hingewiesen.

Erfolgsplan 2022

LVR-InfoKom

	Ansatz 2022 €	Ansatz 2021 €	Ergebnis 2020 €
1. Umsatzerlöse	81.500.000	73.800.000	83.247.000
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	129.000
3. Andere aktivierte Eigenleistung	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.050.000	1.050.000	1.573.000
5. Materialaufwand			
5.1. Bezogene Waren	7.500.000	5.000.000	9.793.000
5.2. Bezogene Leistungen	20.850.000	18.690.000	20.462.000
6. Personalaufwand			
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter	27.200.000	26.400.000	25.626.000
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung, Kosten Pensionen	8.900.000	7.350.000	8.539.000
7. Abschreibungen			
7.1. Auf Sondervermögen	0	0	253.000
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	7.100.000	7.100.000	6.672.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8.1. Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.500.000	1.560.000	1.321.000
8.2. Instandhaltung Sondervermögen, Raumkosten	4.200.000	4.200.000	4.297.000
8.3. Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	1.100.000	600.000	874.000
8.4. Beratungskosten	1.950.000	1.800.000	3.402.000
8.5. Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	700.000	600.000	761.000
8.6. Versicherungen/Verbände	200.000	200.000	155.000
9. Sonstige Zinsen und Erträge	100.000	100.000	111.000
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.400.000	1.400.000	1.478.000
11. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+ 50.000	+ 50.000	+ 1.427.000
12. Außerordentliche Erträge	0	0	0
13. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
14. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	166.000
16. Jahresergebnis	+ 50.000	+ 50.000	+ 1.261.000
17. Entnahmen aus Gewinnrücklage	0	26.000	26.000
18. Bilanzgewinn / -verlust	50.000	76.000	1.287.000

Höchstbetrag der Kassenkredite :

6.000.000 €

1. Umsatzerlöse		81.500.000 €
1.1. Umsatzerlöse - Summe		81.500.000 €
1.1.1. Betrieb (Kundenservice)		57.200.000 €
1.1.2. Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren (Projekte)		14.500.000 €
1.1.3. Einzelaufträge		2.300.000 €
1.1.4. Weiterbelastung/Handelsware		7.500.000 €
1.2. Nachrichtlich: Umsatzerlöse - nach Kunden		
1.2.1. LVR Dezernate		42.662.000 €
1.2.1.1. Betrieb (Kundenservice)	24.812.000 €	
1.2.1.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	11.500.000 €	
1.2.1.3. Einzelaufträge	1.200.000 €	
1.2.1.4. Weiterbelastung/Handelsware	5.150.000 €	
1.2.2. Einrichtungen des LVR		20.838.000 €
1.2.2.1. Betrieb (Kundenservice)	16.688.000 €	
1.2.2.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	2.000.000 €	
1.2.2.3. Einzelaufträge	150.000 €	
1.2.2.4. Weiterbelastung/Handelsware	2.000.000 €	
1.2.3. Einrichtungen außerhalb des LVR		18.000.000 €
1.2.3.1. Betrieb (Kundenservice)	15.700.000 €	
1.2.3.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	1.000.000 €	
1.2.3.3. Einzelaufträge	950.000 €	
1.2.3.4. Weiterbelastung/Handelsware	350.000 €	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes	0 €	0 €
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0 €	0 €
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.050.000 €	1.050.000 €
Summe Erlöse und Erträge		82.550.000 €
5. Materialaufwand		28.350.000 €
5.1. Bezogene Waren		7.500.000 €
5.1.1. Hard- und Software	7.500.000 €	
5.2. Telekommunikation/Leistungsgebühren		2.100.000 €
5.2.1. Telekommunikation/Leistungsgebühren	2.100.000 €	
5.3. Drucken		1.500.000 €
5.3.1. Drucken	1.500.000 €	
5.4. Externe Unterstützung		6.500.000 €
5.4.1. Unterstützung	6.500.000 €	
5.5. Unterhaltung SW und DV-/TK Anlagen		10.750.000 €
5.5.1. Unterhaltung/Wartung (Software, Hardware)	10.750.000 €	
6. Personalaufwand		36.100.000 €
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter		27.200.000 €
6.1.1. Besoldung der Beamten	4.557.000 €	
6.1.2. Gehälter Angestellte	22.643.000 €	
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung		8.900.000 €
6.2.1. Gesetzliche Sozialabgaben	4.195.000 €	
6.2.2. Unterstützungen/Beihilfen	1.020.000 €	
6.2.3. Altersversorgung, Kosten Pensionen	3.685.000 €	
7. Abschreibungen		7.100.000 €
7.1. Auf Sondervermögen		0 €
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		7.100.000 €
7.2.1. Abschreibung auf Software	1.900.000 €	
7.2.2. Abschreibung auf Hardware	5.200.000 €	

LVR-InfoKom	Erläuterungen
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.650.000 €
8.1. Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.500.000 €
8.1.1. Personaladministration/-abrechnung	110.000 €
8.1.2. Zeiterfassung, Botendienst, Warenannahme, Telefonz., Post	240.000 €
8.1.3. Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	20.000 €
8.1.4. Aus- und Fortbildung o. Reisekosten	540.000 €
8.1.5. Personalrat	0 €
8.1.6. Werksausschuss	10.000 €
8.1.7. Strat. Einkauf	60.000 €
8.1.8. Personalverwaltung/-anzeigen	320.000 €
8.1.9. sonstiger BuV	200.000 €
8.2. Instandhaltung Sondervermögen, Raumkosten	4.200.000 €
8.2.1. Instandhaltung des Sondervermögens	0 €
8.2.2. Anmietung von Räumen/RZ	2.780.000 €
8.2.3. Nebenkosten und sonst. Raumkosten	1.420.000 €
8.3. Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	1.100.000 €
8.3.1. Miete/Leasing von IT-Systemen	0 €
8.3.2. Softwarelizenzen (nicht Anlage)	1.100.000 €
8.4. Beratungskosten	1.950.000 €
8.4.1. Rechtsberatung	25.000 €
8.4.2. Wirtschaftsprüfung	25.000 €
8.4.3. Buchführung/Kasse	80.000 €
8.4.4. Beratung/Consulting	1.820.000 €
8.5. Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	700.000 €
8.5.1. IT-/TK-Verbrauchsmaterial, Druck	250.000 €
8.5.2. Reise- und Kfz-Kosten	150.000 €
8.5.3. Informationsveranstaltungen	50.000 €
8.5.4. Öff. Ausschreibungen für Vergaben, sonst. Betriebsausgaben	250.000 €
8.6. Versicherungen/Verbände	200.000 €
8.6.1. Versicherungen	100.000 €
8.6.2. Beiträge	100.000 €
9. Sonstige Zinsen und Erträge	100.000 €
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.400.000 €
10.1. Zinsen auf Darlehen Sondervermögen	0 €
10.2. Zinsen Aufzinsung Rückstellungen	1.400.000 €
10.3. sonstiger Zinsaufwand	0 €
Summe Aufwendungen	82.500.000 €
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	50.000 €
12. Außerordentliche Erträge	0 €
13. Außerordentliche Aufwendungen	0 €
14. Außerordentliches Ergebnis	0 €
15. Sonstige Steuern	0 €
16. Jahresergebnis	50.000 €
17. Entnahmen aus Gewinnrücklage	0 €
18. Bilanzgewinn	50.000 €

Vermögensplan 2022 nach § 16 EigVO
sowie Finanzplan nach § 18 EigVO für die Jahre

2021 - 2025

Investitionsvorhaben und Kreditwirtschaft Bezeichnung - Begründung - Bemerkungen	Ansatz für 2022	Ansatz für 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen		Ausgaben bis 2021	Voraus- sichtliche Rate	Vorgesehene Raten			Ausgaben ab 2026	Gesamt- ausgabe- bedarf
	€	€	€	fällig im Jahr	€	2021 €	2023 €	2024 €	2025 €	€	€ <small>(Spalte 2 u. 6-11)</small>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter	0	0	0			0	0	0	0	0	0
II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 - 15 Jahre	8.050.000	5.922.000	1.600.000	2023		5.850.000	5.550.000	5.550.000	5.300.000	5.300.000	35.600.000
			750.000	2024							
1. Ersatz- und Neubeschaffung von PC-Systemen, Software, etc.	3.000.000	1.250.000	0			1.500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	6.500.000
2. Ersatz- und Neubeschaffung von Server-Systemen (Windows, UNIX, Linux etc.)	1.500.000	1.800.000	400.000	2023		1.200.000	1.500.000	1.500.000	1.250.000	1.250.000	8.200.000
3. Ersatz- und Neubeschaffung von Speichersystemen (Datenspeicherung, Datensicherung, Archivierung etc.)	500.000	280.000	200.000	2023		1.100.000	500.000	500.000	500.000	500.000	3.600.000
4. Ersatz- und Neubeschaffung von Kommunikationsinfrastruktur (Telekommunikation, Tele2020, LAN und WAN)	1.000.000	500.000	0			700.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	5.700.000
5. Ersatz- und Neubeschaffung von sonstigen Infrastruktur-Systemen	500.000	550.000	0			400.000	500.000	500.000	500.000	500.000	2.900.000
6. Ersatz- und Neubeschaffung von System- und Anwendungs-Software	1.500.000	1.492.000	1.000.000	2023		900.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	8.400.000
			750.000	2024							
7. Sonstige bewegliche Anlagegüter	50.000	50.000	0			50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	300.000
III. Beteiligungen und Finanzanlagen	0	0	0			0	0	0	0	0	0

IV. Kreditwirtschaft	0	0	0			0	0	0	0	0	0

Summe der Aufwendungen :	8.050.000	5.922.000	2.350.000			5.850.000	5.550.000	5.550.000	5.300.000	5.300.000	35.600.000
Volumen Investitionen/Kreditwirtschaft											
a) Lang und mittelfristige Baumaßnahmen	0	0	0			0	0	0	0	0	0
b) Einrichtungskosten	0	0	0			0	0	0	0	0	0
c) Planungskosten	0	0	0			0	0	0	0	0	0
d) Kurzfristige Anlagegüter	8.050.000	5.922.000				5.850.000	5.550.000	5.550.000	5.300.000	5.300.000	35.600.000
e) Beteiligungen und Finanzanlagen	0	0	0			0	0	0	0	0	0
f) Kreditwirtschaft	0	0	0			0	0	0	0	0	0
Summe :	8.050.000	5.922.000	2.350.000			5.850.000	5.550.000	5.550.000	5.300.000	5.300.000	35.600.000
Finanzierung											
a) Eigenmittel	8.050.000	5.922.000	2.350.000			5.850.000	5.550.000	5.550.000	5.300.000	5.300.000	35.600.000
Summe :	8.050.000	5.922.000	2.350.000			5.850.000	5.550.000	5.550.000	5.300.000	5.300.000	35.600.000

1. Beschäftigte	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	besetzt am 30.04.2021
	Sondervertrag	1	1	1
	15	4	3	4
	14	31	31	31,8
	13	2	2	4
	12	87	86	98,5
	11	94	94	96,2
	10	24	24	28,1
	9c	-	-	0,5
	9b	19	20	15,4
	9a	18	18	19,3
	8	22	22	20,1
	7	1	1	2
	6	3	3	3
	2	0	0	0
	Summe	306	305	323,4

2. Beamte	Besoldung	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	besetzt am 30.04.2021
	B 2	0	0	0
	A 16	0	0	0
	A 15	2	2	2
	A 14	18	18	14,7
	A 13	24	24	20
	A 12	43	43	19,4
	A 11	3	3	7
	A 10	3	3	1
	A 9	6	6	8
	A 8	-	-	-
	A 7	-	-	-
	A 6	-	-	-
	Summe	99	99	72,1

3. Nachwuchskräfte	Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	besetzt am 30.04.2021
	Fachinformatiker/-in	5	7	6
	Verwaltungsinformatiker	2	-	-
	Bachelor of Science	13	11	14
	Summe	20	18	20

Durchschnittlich finanzierte Vollkräfte		
Ist	31.12.2020	412,5
besetzt am	30.04.2021	415,5
Plan	2021	422
Plan	2022	425

	2021 Wirtschaftsplan in T€	2022 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%	2023 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%	2024 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%
1. Umsatzerlöse	73.800	81.500	+10,4%	81.000	-0,6%	82.500	+1,9%	83.000	+0,6%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
3. Andere aktivierte Eigenleistung	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.050	1.050	+0,0%	1.050	+0,0%	1.050	+0,0%	1.050	+0,0%
5. Materialaufwand									
5.1. Bezogene Waren	5.000	7.500	+50,0%	5.000	-33,3%	5.000	+0,0%	5.000	+0,0%
5.2. Bezogene Leistungen	18.690	20.850	+11,6%	22.050	+5,8%	22.400	+1,6%	22.500	+0,4%
6. Personalaufwand									
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter	26.400	27.200	+3,0%	27.500	+1,1%	28.000	+1,8%	28.300	+1,1%
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung, Kosten Pensionen	7.350	8.900	+21,1%	9.000	+1,1%	9.150	+1,7%	9.250	+1,1%
7. Abschreibungen									
7.1. Auf Sondervermögen	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	7.100	7.100	+0,0%	7.100	+0,0%	7.100	+0,0%	6.850	-3,5%
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen									
8.1. Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.560	1.500	-3,8%	1.500	+0,0%	1.550	+3,3%	1.550	+0,0%
8.2. Raumkosten	4.200	4.200	+0,0%	4.200	+0,0%	4.100	-2,4%	4.100	+0,0%
8.3. Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	600	1.100	+83,3%	1.200	+9,1%	1.300	+8,3%	1.400	+7,7%
8.4. Beratungskosten	1.800	1.950	+8,3%	2.000	+2,6%	2.400	+20,0%	2.500	+4,2%
8.5. Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	600	700	+16,7%	700	+0,0%	700	+0,0%	700	+0,0%
8.6. Versicherungen/Verbände	200	200	+0,0%	200	+0,0%	200	+0,0%	200	+0,0%
9. Sonstige Zinsen und Erträge	100	100	+0,0%	100	+0,0%	100	+0,0%	100	+0,0%
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
10.1. Zinsen auf Darlehen Sondervermögen	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
10.2. Zinsen Aufzinsung Rückstellungen	1.400	1.400	+0,0%	1.450	+3,6%	1.500	+3,4%	1.550	+3,3%
10.3. sonstiger Zinsaufwand	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	50	50	+0,0%	50	+0,0%	50	+0,0%	50	+0,0%
12. Außerordentliche Erträge	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
13. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
14. Außerordentliches Ergebnis	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
15. Sonstige Steuern	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
16. Jahresgewinn/-verlust	50	50	+0,0%	50	+0,0%	50	+0,0%	50	+0,0%
17. Entnahme aus Gewinnrücklage	26	0	-100,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
18. Bilanzgewinn/-verlust	76	50	-34,2%	50	+0,0%	50	+0,0%	50	+0,0%

TOP 12 Verschiedenes